

Mit diesen Ausführungen zu der neuen Morallehre blieb Weitling zwar noch recht vage, seine Schlußfolgerungen daraus waren aber schon erheblich konkreter. Demnach würde eine solche Morallehre die Forderung begründen, "daß die ersten Stellen, diejenigen, welche so oft vom Ehrgeiz angefochten werden, an das materielle Interesse weniger Ansprüche machen dürfen, als alle Uebrigen". Alle Vorteile "derjenigen Kolonien, welche mit der religiösen Moral auch zugleich die Täuschungen und die übersinnlichen, dem Wissen widersprechenden Anschauungen mit in den Kauf nehmen", würden durch diesen Grundsatz reichlich ersetzt (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 3).

Neben der Moral sei bei der Leitung einer Siedlung aber auch das Wissen maßgebend, "welches erkannt hat, daß man die Leidenschaften doch nicht unterdrücken kann, so sehr man auch sich durch Morallehren Mühe geben wollte". Für entsprechende Maßregeln verwies Weitling auf die Garantien sowie auf die Lehren Fouriers (ebd., 4).

Für das Gelingen einer Siedlung sei es nun erforderlich, daß die ersten Siedler von diesen Grundsätzen durchdrungen wären und darüber hinaus genügende Kompetenz zur richtigen Wahl des zu besiedelnden Landes mitbrächten. Frauen sollten in den ersten Anfängen noch nicht beteiligt sein. "Die ersten Weiber", forderte Weitling, "sollten in der Kolonie als Mädchen oder als Ledige arbeiten, welche ihren Arbeitslohn erhalten. Es wäre dabei das strenge Gesetz nothwendig, daß bei vorkommenden Schwangerschaften, während der ersten zwei Jahre, das Mädchen, so wie der betreffende Mann die Kolonie auf die Dauer eines Jahres zu verlassen haben. Die Frauen und Mädchen, welche unter solchen Bedingungen in der Kolonie bleiben und später heirathen, sind ein guter Kern für die sich später anschließenden Frauen, Mädchen und Familien, und die Verpflichtung einer vorläufigen Zurückhaltung in Betreff der geschlechtlichen Verbindung, gewähren einen gewissen spartanischen Reiz, eine starke Sehnsucht, welche gerade das Leben der jungen Leute in der Kolonie angenehm machen" (ebd., 4).

Hiermit sprach Weitling zum einen das ökonomische Problem der Kinderaufzucht in einer kleinen Siedlung an, in der alle verfügbaren Arbeitskräfte zunächst für andere Aufgaben zur Verfügung stehen mußten. Zum anderen unterstellte er den Frauen aber auch einen aus ihrer Gebärfähigkeit resultierenden "natürlichen Egoismus", der einer Beteiligung an den ersten Anfängen einer gemeinschaftlichen Siedlung entgegenstand. Insbesondere verheiratete Frauen sollten daher erst aufgenommen werden, wenn ein moralisch gefestigter Kern von Pionieren die Schwierigkeiten der

ersten Ansiedlung überwunden und eine unabänderliche Ordnung errichtet hatte, die auch weniger gefestigten Charakteren Halt bieten konnte. Die Errichtung des Kommunismus erscheint so bei Weitling im wörtlichen Sinn als "Männersache".

Eine weitere Ansicht, mit der Weitling sich in seinem Artikel auseinandersetzte, war die, daß die Vorteile für eine Siedlung um so größer seien, je mehr Land sie besäße. Angesichts der zumeist knappen Mittel hielt er eine solche Vorstellung für gefährlich und empfahl, den Spruch "Kaufe was du nicht brauchst, so wirst du auch bald verkaufen müssen, was du brauchst" nicht zu vergessen. Hätte eine Siedlung erst einmal ausreichend Land, um darauf das nötige Viehfutter, Bauholz und Nahrungsmittel für die Siedler zu gewinnen, sei es sinnvoller, eine eigene Industrie in Form einer Mühle zu begründen "und dadurch am Mühlenplatze den zur Gründung einer Stadt führenden Centralpunkt des Handels zu schaffen". Auf eigene ausgedehnte Ländereien könne dann um so eher verzichtet werden, als die benachbarten Farmer dann ihre Landprodukte zur Verarbeitung in die Mühle brächten. "Die Farmer", erinnerte Weitling, "und Bewohner der Umgegend unserer Kolonie in unsre Tauschordnung zu ziehen und sie durch praktische Vortheile für diese Einrichtung einzunehmen, das muß am Ende der nächste Zweck einer Kolonie sein, welche den Centralpunkt des Handels und der Geschäfte der Nachbarschaft bilden, und dieselbe für politische und sociale Zwecke gewinnen will. Eine Kolonie nach unsern Zwecken darf nicht isolirt unter einer armen Bevölkerung stehen. Sie muß reich werden, aber nicht zu ihrem eigenen Vortheile, sondern zum Vortheile und im Interesse Aller, welche mit ihr dieser Vortheile wegen sich zum Austausch verbunden haben" (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 4f.).

Juristische Probleme

In der gleichen Ausgabe der Republik der Arbeiter berichtete Simon Schmidt aus Communia von einem bevorstehenden Kauf, "der, wenn er realisiert wird, der Kolonie von der größten Bedeutung sein wird" (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 6). Möglicherweise wußte Weitling bereits, daß es hierbei um den Kauf einer nahe gelegenen Sägemühle ging. Die erfolgreiche Abwicklung des Kaufes wurde den Lesern der Republik der Arbeiter schon eine Nummer später mitgeteilt. In einer redaktionellen Anmerkung zu der entsprechenden Korrespondenz wurde darüber hinaus für den kommenden Mai der Bau "einer großen Mahlmühle am Volgariver" angekündigt, der durch die

Einzahlungen der bis April in die Siedlung ziehenden neuen Mitglieder in Höhe von \$ 3000 ermöglicht werden sollte (RdA, Nr. 3, 15.1.1853, 5).

Für den Kauf der Sägemühle waren Gelder des Arbeiterbundes nötig gewesen. Da aber das Verhältnis zwischen Communia und dem Arbeiterbund noch immer nur provisorisch geregelt war, hatten die Siedler als Sicherheitsleistung der Zentralkommission die Entscheidung darüber überlassen, auf wessen Namen der neu zu erwerbende Besitz eingetragen werden sollte (vgl. RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 6). Zu einer solchen Entscheidung scheint es jedoch, möglicherweise aufgrund der langen Nachrichtenwege, nicht gekommen zu sein. In ihrer nächsten Nachricht, in der sie vom erfolgreichen Kaufabschluß berichteten, teilten die Siedler mit, daß die Sägemühle sowie die dazu gehörenden 40 Acker Land der "Comunity Kolonie" zugeschrieben worden seien. Als Sicherheit für den Arbeiterbund boten sie nun an, in der Nähe befindliches Waldland, das sie in Kürze hinzukaufen wollten, auf den Arbeiterbund oder Weitling eintragen zu lassen (RdA, Nr. 3, 15.1.1853, 5).

Diese Transaktion zeigte erneut die Dringlichkeit, das Eigentum des Arbeiterbundes, insbesondere die in Communia investierten Gelder, den Bundeszwecken entsprechend zu sichern. Seit seine wiederhergestellte Gesundheit es zuließ, arbeitete Weitling intensiv an der Lösung dieses Problems und präsentierte erste Überlegungen Anfang Februar 1853 in einem ausführlichen Artikel über den "Bundescharter" (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 41ff.). Gemeint war damit die Organisation und staatliche Registrierung des Arbeiterbundes auf der Grundlage besonderer "Chartergesetze", um ihm so ein Handeln als juristische Person zu ermöglichen und seine Rechte ebenso zu schützen wie die Rechte eines jeden einzelnen Bürgers. Ein Charter¹ konnte als brauchbares Mittel erscheinen, um die konstitutionsmäßige Verwendung der Gelder des Arbeiterbundes zu sichern.

Weitling wies jedoch sogleich auf das Problem hin, daß die Chartergesetze in jedem Bundesstaat unterschiedliche Regelungen vorsahen. Für den Arbeiterbund, der sich über mehrere Bundesstaaten erstreckte, wären daher, um diese Unterschiede auszugleichen, sehr komplizierte Maßregeln notwendig geworden, die ohne die Mithilfe von Juristen nicht zustande zu bekommen waren. Dies bedeutete zum einen erhebliche

Kosten allein für die Abfassung des Charters, zum anderen aber eine fortdauernde Abhängigkeit von Juristen, einem Berufsstand, dem Weitling nur wenig Vertrauen entgegenbringen konnte. "Der Advokatenstand", schrieb er, "ist eine retrograde, ausbeutende, privilegierte Klasse, welche gerade in Ländern wie die V. St. die größte Macht usurpiert hat, und welche mit den Gefühlen der Menschen spielt, wie Bären und Affen mit kleinen Kindern. Die Advokaten sitzen in den Kongressen, im Senat, in den Repräsentantenhäusern und überall, wo eine Macht im Namen des souveränen Volkes ausgeübt wird, und entscheiden über die Interessen der arbeitenden Klassen wie der Affe in der Fabel über die Ansprüche des Hundes und der Katze auf den Käse". Den vom "Advokatenstand" an den Völkern verübten Betrug schätzte Weitling als höher ein als den von "Fürsten und Pfaffen" ausgehenden. Er warnte daher davor, den Schutz der eigenen Interessen von Gesetzen zu erwarten, für deren Verständnis und Anwendung die Hilfe von Juristen notwendig war. "Diese Gesetze", so Weitling, "sind nicht gemacht worden, um die Arbeit, das nützliche Talent, den Fleiß und die Tugend in die ihr gebührenden Rechte einzusetzen, sondern um die Privilegien einstudierter Betrüger, listiger Umsonstfresser und lasterhafter Verschwender, so wie eine diesen Privilegien zusagende Ungewißheit, Unwissenheit und Unordnung in den allgemeinen Arbeits-, Verbrauchs- und Aneignungsregeln zu sichern" (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 42).

Schlimm genug, daß der Arbeiterbund ohnehin schon gezwungen war, sich mit seinen Maßregeln auf diese ungünstigen gesetzlichen Bedingungen einzustellen, konnte Weitling keinen Vorteil darin erkennen, sich durch einen Charter "dem Rachen und den Krallen der Justiz" noch mehr auszusetzen. Hinzu kam, daß bei eventuellen Streitfällen ohnehin damit gerechnet werden mußte, daß die allgemeinen Eigentumsrechte dem Charter gegenüber als höherwertig angesehen werden und diesen damit außer Kraft setzen konnten. Es war daher "purer Unkenntnis der Sache" geschuldet, wenn im Volk allgemein großer Wert auf einen Charter gelegt wurde. An dieser Unkenntnis allerdings, so erkannte Weitling, war vorläufig nicht viel zu ändern, daher konnte ein Charter immerhin bei der großen Masse der Bevölkerung ein größeres Vertrauen in den Arbeiterbund bewirken. Ausschließlich aus diesem Grunde hielt er es - trotz seiner übrigen Vorbehalte - dennoch für sinnvoll, den Arbeiterbund chartern zu lassen. Diese in erster Linie für die Öffentlichkeit bestimmte Maßnahme sollte jedoch nach innen durch Pfandbriefe und ähnliche Instrumente ergänzt werden, die besser als ein Charter imstande waren, die konstitutionsmäßige

1 Um mögliche Verwirrungen mit den Quellentexten zu vermeiden, wird im folgenden diese - ohnehin schwer übersetzbare - altertümliche Ausdrucksweise beibehalten. Im Englischen ist heute auch der Ausdruck incorporation üblich.

Verwendung des Eigentums des Arbeiterbundes zu sichern (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 43f.).

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hielt Weitling es zunächst für notwendig, den bisherigen Charter Communias aufheben zu lassen und für einen neuen Charter die Konstitution des Arbeiterbundes als Grundlage zu nehmen. Hierbei sollte insbesondere darauf geachtet werden, den neuen Charter dem Chartergesetz für Unterstützungszwecke anzupassen, statt, wie bisher, dem strengeren Gesetz für kollektive Erwerbszwecke. Bei alledem sollte jedoch die Konstitution des Arbeiterbundes immer als Hauptsache betrachtet und das Bundeseigentum in erster Linie durch mehrere Pfandbriefe abgesichert werden. Die größte Sicherheit für die Bundeszwecke fand Weitling allerdings weiterhin - dies betonte er ausdrücklich - in der "Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit unserer Mitglieder und der Moral, welche durch die Bundesbestrebungen alle Mitglieder beseelt" (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 44)¹.

Das Verhältnis zum Arbeiterbund wird neu gestaltet

Weitlings Zuversicht, das Verhältnis zwischen Arbeiterbund und Communia tatsächlich in dieser Weise und zu allgemeiner Zufriedenheit regeln zu können, war jedoch nicht allzu groß. Noch immer wirkte die Wortbrüchigkeit nach, die er während seines letzten Aufenthalts in Communia hatte erleben müssen. Deutlich drückte er daher sein Mißtrauen gegenüber erneuten "Vereinigungsversicherungen" und "Sympathie-Erklärungen" aus, selbst wenn diese durch Unterschriften bekräftigt würden. Schließlich hatte er selbst erfahren müssen, daß derartige Erklärungen in keiner Weise bindend waren. Es reichte aus, daß nur einer der Siedler sein Versprechen zurücknahm, um dadurch die Verschmelzung mit dem Arbeiterbund zu hintertreiben. Für einen solchen Fall kündigte Weitling die Gründung einer neuen Mustersiedlung des Arbeiterbundes an, in die von vornherein Bedingungen eingingen, die eine Entwicklung wie in Communia verhindern konnten. Dies bedeutete vor allem, daß das gesamte Eigentum einer solchen Siedlung von Anfang an dem Arbeiterbund zu überschreiben wäre und als erste Siedler nur Bundesmitglieder aufgenommen werden sollten, die mit den Zwecken des Bundes genau vertraut waren. Auch mußte der Grundsatz verwirklicht werden, daß niemand weniger verdienen dürfte als die Mitglieder,

die die Verwaltung regelten (vgl. RdA, Nr. 10, 5.3.1853, 76f.). "Wir sehen recht gut ein", kommentierte Weitling einen Brief aus Communia, "daß die Bundesgemeinde der Kolonie ein großer Vortheil für den Bund, und der Bund für alle Mitglieder der Kolonie ist, wenn sich dieselbe, wie alle andern Bundesgemeinden, den in der Konstitution festgesetzten Bestimmungen unterordnet. Wir sehen aber auch ein, daß sie zur drückenden Last für uns wäre, wenn sie dieß nicht thäte und wir thöricht genug wären, derselben trotzdem unsere Mittel zufließen zu lassen". Auf keinen Fall könne Communia eine "Musterkolonie" des Arbeiterbundes werden, "so lange dort der Geist des Mißtrauens, des Hasses und der Selbstregierungssucht vorwaltet, so lange man glaubt, die Bundeszwecke könnten von dort aus regiert werden" (RdA, Nr. 10, 5.3.1853, 78).

Mitte März 1853 trat Weitling erneut die Reise nach Communia an, um dort das Verhältnis zum Arbeiterbund neu zu regeln. Seine Hoffnungen auf einen Erfolg dieser Mission waren nicht allzu groß und er kündigte daher zugleich an, sich nach einem passenden Ort für die Errichtung einer zweiten Siedlung umsehen zu wollen (vgl. RdA, Nr. 11, 12.3.1853, 87). Kurz vor seiner Ankunft in Communia erlaubte er sich in einer Korrespondenz dann aber doch einen gedämpften Optimismus und hielt es für möglich, daß alle Differenzen letztlich nur auf Mißverständnissen basierten (vgl. RdA, Nr. 14, 2.4.1853, 110).

Der Erfolg gab ihm zunächst recht. Am 28. März akzeptierten die versammelten Siedler seine Bedingungen offenbar ohne großen Widerstand. Sie willigten ein, das Eigentum Communias auf den Arbeiterbund zu überschreiben und eine von Weitling vorgelegte Konstitution anzunehmen, die sie selbst zu "Trustee's" des Arbeiterbundes machte. Dies bedeutete, daß sie mit ihren Einlagen für die sichere Anlegung der in die Siedlung fließenden Gelder des Arbeiterbundes garantierten. Zwar verzeichnet das Protokoll der Versammlung keine Diskussion über diese Bedingungen, jedoch läßt eine Formulierung Zweifel an der Annahme zu, die hauptsächlich Differenzen seien nunmehr überwunden gewesen. "Dieses waren die zwei Hauptpunkte", heißt es dort, "welche schon seit längerer Zeit als Differenzen besprochen, nun aber, weil sie von dem Gründer des Bundes als unerläßliche Bedingung zur Vereinigung gemacht waren, angenommen wurden" (Communias-Protokolle, 65). Dies deutet weniger auf geduldige Überzeugungsarbeit, als vielmehr auf ein von Weitling gestelltes Ultimatum hin, dem die Siedler sich beugten, wenn auch unter dem Vorbehalt, ihre inneren

¹ Mit seinen Überlegungen zur juristischen Absicherung der Bundeszwecke war Weitling auf der Höhe der Zeit. Vgl. ausführlicher hierzu Kap. 3.3., 232ff.

Angelegenheiten "nach Bedürfnis und Erfahrung" selbst regeln zu wollen (Communia-Protokolle, 66).

Weitling teilte dieses Ergebnis sofort telegraphisch der Zentralkommission des Arbeiterbundes mit (vgl. RdA, Nr. 14, 2.4.1853, 105). Diese forderte daraufhin, offenbar von ihm entsprechend instruiert, die Bundesgemeinden zur Wahl der Garanten auf (vgl. RdA, Nr. 15, 9.4.1853, 113).

Bereits am 23. April war Weitling wieder zurück in New York (vgl. RdA, Nr. 19, 7.5.1853, 148), um dort die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die die Bundesorganisation auf feste Füße stellen sollten (vgl. RdA, Nr. 16, 16.4.1853, 125). Es fanden sich etwa zwanzig Garanten, die eine Summe von \$ 6008 zusammenbrachten. Den Wert des gesamten Eigentums des Arbeiterbundes schätzte Weitling auf \$ 17600 bei einer Zahl von 500 Mitgliedern. Diese Mitgliedschaft sollte in Zukunft in die Kategorien der Trustees oder Garanten und die der "Shareholders" unterteilt werden. Diese letztere Kategorie betraf die außerhalb des Bundesstaates New York lebenden Mitglieder des Arbeiterbundes, deren Interessen nur auf diese Weise, indem sie zu Teilhabern erklärt wurden, durch den in seiner Gültigkeit auf New York beschränkten Charter gesichert werden konnten. Als Garanten wurden hingegen diejenigen anerkannt, die eine Summe von mindestens \$ 100 als Sicherheit für die Einlagen der übrigen Bundesmitglieder für eine Dauer von wenigstens zehn Jahren zinsfrei zur Verfügung stellten (vgl. RdA, Nr. 19, 7.5.1853, 145f.).

Weitling hielt sich nur wenige Tage in New York auf. Nachdem er am 30. April beim Stiftungsfest des Arbeiterbundes als Hauptredner aufgetreten war (vgl. RdA, Nr. 20, 14.5.1853, 155), trat er erneut die Reise nach Communia an, "damit der jetzige Vertrauen erweckende Zustand der Colonial-Verhältnisse zum Bunde für alle Zukunft gesetzlich befestigt und uns dadurch die ängstliche Sorge für die beste und sicherste Verwendung unserer Gelder, und den Colonisten die Furcht vor Zwangsverhältnissen und vor Beeinträchtigung ihrer Heimathsansprüche für immer genommen wird" (RdA, Nr. 19, 7.5.1853, 148f.). Diesmal ließ er sich für die Reise etwas mehr Zeit und besuchte mehrere Bundesgemeinden, wo er jedesmal ein wachsendes Vertrauen in den Arbeiterbund bemerken konnte¹. Am 27. Mai 1853 traf er schließlich in Communia ein (vgl. RdA, Nr. 27, 2.7.1853, 212).

¹ Vgl. RdA, Nr. 21, 21.5.1853, 164f.; RdA, Nr. 22, 28.5.1853, 172; RdA, Nr. 23, 4.6.1853, 180.

Hier hatten in der Zwischenzeit Beratungen über die "Nebengesetze" stattgefunden, mit denen die Siedler ihre inneren Angelegenheiten regeln wollten. Zwanzig Paragraphen waren formuliert worden, die die Organisation der Arbeit, Erziehung und Unterricht sowie das Verhältnis von gesellschaftlichem und Privatleben behandelten¹. Weitling nahm diese Vorstellungen der Siedler zur Kenntnis und machte sich sofort daran, sie mit der Bundeskonstitution und mit den "Nothwendigkeiten einer guten Verwaltung" in Einklang zu bringen und die so entstandene neue Konstitution auch ins Englische zu übersetzen. Seinen eigenen Worten zufolge fand sie die Zustimmung aller Siedler "bis auf Simon Schmidt, der dagegen viel gesprochen, aber gar nichts bestimmt hat" (RdA, Nr. 27, 2.7.1853, 213).

Schmidt hatte bereits bei den vorangegangenen Beratungen über die Nebengesetze mehrere Änderungen vorgeschlagen und auch durchgesetzt, so vor allem den Grundsatz, Gemeindeforderungen nicht "gegen den hierlands gewöhnlichen Preis", sondern in freier Konkurrenz zu vergeben, da nur diese der "Hebel aller Thätigkeit und alles Fortschrittes" sei (Communia-Protokolle, 71). Hinter Weitlings Bemerkung mag sich daher durchaus eine inhaltliche Kritik an dieser Position, die ja immerhin für die Einführung kapitalistischer Prinzipien in Communia plädierte, verbergen. Jedenfalls ist es kaum vorstellbar, daß er die Implikationen von Schmidts Vorschlag übersah. Wenn er sich dennoch nicht deutlicher damit auseinandersetzte, so möglicherweise deshalb, weil er hierin die Position eines einzelnen sah, der er durch eine öffentliche Auseinandersetzung keine unnötige Publizität verschaffen wollte. Auf keinen Fall darf Weitlings leise Kritik an Schmidt, auf den er bis dahin wegen dessen Aufopferungsbereitschaft große Stücke gehalten hatte, unterschätzt werden. Möglicherweise erfuhr Weitling hier recht drastisch, daß eine noch so große Einsatzbereitschaft mangelnde theoretische Klarheit nicht kompensieren kann. Möglich aber auch, daß er in der Person des Praktikers Schmidt mit den praktischen Problemen der Umsetzung seines Programms konfrontiert wurde.

¹ In den Protokollen wird auch der Ausdruck "Organisationsgesetze" verwandt. Eine Kommission zu ihrer Ausarbeitung war am 21. April gebildet worden und bestand aus Joseph Venus, Jacob Ponsar, Johann Krieg und Simon Schmidt (Communia-Protokolle, 67f.). Der von ihnen vorgelegte Entwurf wurde erstmals am 26. April diskutiert (vgl. ebd., 70ff.) und, mit einigen Änderungen, in einer zweiten Versammlung am 29. April von drei Viertel aller Mitglieder sofort durch Unterschrift anerkannt (vgl. ebd., 76ff.). Eine Formulierung, die die Regelung der Krankenpflege betraf, wurde zwei Tage später, am 1. Mai, hinzugefügt (vgl. ebd., 81).

Weitlings Erwartung, die von ihm ausgearbeitete neue Konstitution könnte binnen weniger Tage, sobald die Zustimmung aller Siedler vorläge, amtlich registriert werden und damit in Kraft treten, erwies sich als übereilt. Rückblickend bezeichnete er die zwei Monate zwischen dem 27. Mai und 27. Juli, in denen es zu immer wieder neuen Debatten kam, als "eine Zeit ewigen Andenkens für mich, obwohl ich den Genuß der Erinnerung, in solcher Zeit und unter solchen Umständen die für uns wichtigsten Arbeiten zur allgemeinen Zufriedenheit zu Stande gebracht zu haben, so wenig achte, daß ich das Ermatten und Verschwinden jener Eindrücke aus meinem Gedächtnisse nur mit Vergnügen wahrnehme" (RdA, Nr. 36, 3.9.1853, 285).

Die Schwierigkeiten, mit denen er hauptsächlich zu kämpfen hatte, bestanden seiner eigenen Darstellung zufolge darin, die neue Konstitution mit den Staatsgesetzen Iowas in Einklang zu bringen. Aber auch mit den Siedlern gab es mehrere, offenbar recht komplizierte Diskussionen. "Ich habe diese Konstitution", berichtete Weitling, "mit den jeweiligen Veränderungen vielleicht fünfzehnmal in deutscher und fünfmal in englischer Sprache abgeschrieben und dieselbe fünfmal in deutscher und einmal in englischer Sprache den Versammlungen vorgelesen und diese hat darüber 4 bis 5 mal debattirt, ohne daß auch nur ein einziger der 60 Artikel durch irgend welchen Vorschlag oder Zusatz irgend eines Mitgliedes entstanden oder verändert worden wäre. Worüber eigentlich debattirt wurde, weiß ich diesen Augenblick selber nicht" (RdA, Nr. 34, 20.8.1853, 268). Auch die Versammlungsprotokolle vermerken lediglich, daß Weitling wiederholt mit der Abfassung einer neuen Konstitution beauftragt und diese Entwürfe ebenfalls wiederholt vorgelesen und besprochen wurden. Über den Ablauf und genaueren Inhalt dieser Besprechungen ist aber auch hier nichts Näheres zu erfahren (vgl. Communia-Protokolle, 93ff.)¹. Den einzigen Hinweis brachte Weitling selbst, allerdings mehr als ein Jahr später. Rückblickend erklärte er, sich gegen den Auftrag, für Communia eine Konstitution zu verfassen, gewehrt zu haben, jedoch von den Siedlern einstimmig hierzu aufgefordert worden zu sein. Bei der Ausarbeitung dieser Konstitution hätte er den ebenfalls einstimmig erklärten Willen der Siedler berücksichtigt,

1 Versammlungen, die die neue Konstitution thematisierten, fanden am 4. Juni, 11. Juni, 18. Juni, 25. Juni, 4. Juli und 5. Juli statt. Möglicherweise erfolgte auch am 6. Juli noch eine weitere Diskussion über die Konstitution, hier ist jedoch die Lesung der Handschrift nicht sicher (vgl. Communia-Protokolle, 97). Am 23. Juli schließlich wurde die Konstitution ein letztes Mal verlesen und angenommen (vgl. ebd., 114).

daß "das Zusammenleben und die gemeinschaftliche Küche .. künftig freiwillig sein und die Arbeit ... nach den Preisen der Außenwelt" bezahlt werden müsse (RdA, Nr. 39, 23.9.1854, 307f.).

Für den wichtigsten Zusatz, der nach all den Debatten noch in die endgültige Fassung der Konstitution eingefügt wurde, hielt Weitling das den auswärtigen Garanten eingeräumte Recht, sich in der Siedlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (vgl. RdA, Nr. 34, 20.8.1853, 268). Ein Artikel, der ein solches Recht garantieren könnte, läßt sich jedoch nicht ausmachen. Lediglich in Artikel 11 war, allerdings in anderem Zusammenhang, von auswärtigen Mitgliedern die Rede. In Artikel 29 wurde den Trustees und den Kandidaten zur Trusteeschaft, die in der Siedlung eine den Garanten entsprechende Stellung einnahmen, die Möglichkeit eingeräumt, sich unter den Siedlern einen Bevollmächtigten zu suchen. Das von Weitling erwähnte Recht ließ sich in die Konstitution hineininterpretieren, fand sich dort aber nicht in der von ihm angekündigten Eindeutigkeit (vgl. RdA, Nr. 36, 3.9.1853, 282ff.)¹.

Neben der Verwaltung der Siedlung und den Bedingungen der Mitgliedschaft regelte die Konstitution insbesondere ausführlich die "Organisation der Arbeit und des Austausches" sowie "Verwerthung und Austausch der Arbeitsprodukte". Dies waren Bereiche, die die Siedler zuvor in ihren Nebengesetzen selbständig hatten regeln wollen. Indem Weitling sie nun der allgemeinen Konstitution einverleibte, schränkte er daher die Autonomie der Siedler ein. Zugleich regelte er diese Bereiche anders als von ihnen vorgesehen. Vor allem das von Simon Schmidt durchgesetzte Prinzip der freien Konkurrenz findet sich in Weitlings Fassung nicht mehr².

Als die Siedler daher am 23. Juli 1853 der neuen Konstitution, auf deren Grundlage ihre Siedlung als "Communia Workingmens-League" im Staate Iowa gechartert wurde, schließlich ihre Zustimmung gaben, war dies wahrscheinlich weniger Ergebnis einer inhaltlichen Überzeugung durch Weitling, als vielmehr der Ausgang einer Kraftprobe, bei der der Arbeiterbund die Oberhand behalten hatte. Bei der Beratung der Nebengesetze hatte Joseph Venus drei Monate zuvor zu einem Paragraphen erklärt, "daß er glaube, daß dieser § von der Centalkommission

1 Weitling selbst hielt den Artikel 25 für entscheidend, gestand aber zugleich ein, daß er unterschiedlich ausgelegt werden konnte (vgl. RdA, Nr. 44, 29.10.1853, 349). Zur Interpretation der Konstitution vgl. auch RdA, Nr. 36, 2.9.1854, 281f. - Wenig hilfreich sind die Ausführungen Leopold Albertis in RdA, Nr. 32, 6.8.1853, 251ff.

2 Vgl. Artikel 4 und 5 der Konstitution (RdA, Nr. 36, 3.9.1853, 282).

wahrscheinlich werde verworfen werden, weil darnach die ganze Garantengeschichte kraftlos würde; er wünsche jedoch ihn beizubehalten, wenn er genehmigt werde, sey es gut" (Communia-Protokolle, 71)¹. Eine Äußerung, die recht deutlich zeigt, daß die Siedler ihre Interessen als nicht deckungsgleich mit denen des Arbeiterbundes ansahen. Der Arbeiterbund hinderte sie daran, ihre Angelegenheiten nach ihren eigenen Vorstellungen zu regeln. Andererseits waren der Wohlstand und womöglich auch die Existenz Communias von dessen Geldern abhängig. Diesem letzteren Umstand verdankte sich die schließliche Zustimmung der Siedler zur neuen Konstitution in erster Linie. Sie wurde durch die ungleichen Kräfteverhältnisse erzwungen und stellte keine durch Überzeugung bewirkte und freiwillig erbrachte Anerkennung des Programms des Arbeiterbundes dar.

Diese den Akteuren vermutlich durchaus bewußten Interessengegensätze machen auch das wiederholte Verlesen und Debattieren der Konstitution verständlich, bei dem offenbar sehr genau auf die einzelnen Formulierungen geachtet wurde. "W. Weitling wurde erwählt", so vermerkt das Protokoll, "um diese mit Correcturen versehene endgültige Constitution wiederholt im Deutschen vorzulesen. B.F. Weis las dieselbe im Englischen zugleich nach und J.M. Weick nahm von jedem im Deutschen vorgelesenen Artikel Einsicht" (Communia-Protokolle, 114)². Ein Verfahren, das kaum von großem gegenseitigen Vertrauen zeugt, der von Weitling als für die Verwirklichung der Ziele des Arbeiterbundes unerläßlich angesehenen Bedingung. Die mehrfache Kontrolle beim Verlesen der Konstitution mag zwar auch als vertrauensbildende Maßnahme und nicht so sehr als Ausdruck vorhandenen Mißtrauens verstanden werden können. Dennoch bleiben Zweifel, inwieweit die Annahme der neuen Konstitution eine Lösung der vorangegangenen Auseinandersetzungen dokumentiert. Verdeckte sie nicht vielmehr den zutage getretenen Bruch, den konsequent zu Ende zu führen möglicherweise eher im Interesse aller Beteiligten gelegen hätte?

Neue programmatische Schwerpunkte

Weitling selbst zweifelte daran, "daß die neue Konstitution und die Nebengesetze unter der Zusammensetzung von Personen und Interessen, wie ich sie in Communia fand, je vollkommen zu Fleisch und Blut werden"

1 Protokoll vom 26.4.1853.

2 Protokoll vom 23.7.1853.

könnten (RdA, Nr. 40, 1.10.1853, 316)¹. Besonders bei denen, die den meisten Einfluß hatten, vermißte er den guten Willen und die Einsicht, sie zu verwirklichen. Daß er sich dennoch weiterhin um die Siedlung bemühte, deutet auf eine Akzentverschiebung innerhalb der Strategie des Arbeiterbundes, bei der zwar nach wie vor die Tauschbank im Mittelpunkt stand, deren Verwirklichung aber in den großen Städten vorerst nicht mehr für möglich gehalten wurde. "Nach dem Westen richtet Eure Blicke, meine Freunde", rief Weitling stattdessen den Arbeitern zu. "(...) Hier sind nicht nur Eure Ideen, sondern auch Eure concentrirten Cents eine Macht, die Euch Ruf und Anerkennung bringt. Hier könnt Ihr eher noch in Konkurrenz treten mit dem anwachsenden Kapital, denn hier seid Ihr mit seinen ersten Operationen fast zu gleicher Zeit und fast mit den gleichen Mitteln auf dem Platze" (RdA, Nr. 41, 8.10.1853, 324). Ein Artikel, der unter der Überschrift "The Workingmens League" das Programm und die Organisation des Arbeiterbundes knapp erläuterte, stellte fest: "Das Kapital und der Handel haben in den Städten schon eine zu große Macht bekommen, als daß sie mit einer kleinen Anzahl von unbemittelten Gegnern zu bekämpfen wären". Es sei daher sinnvoller, die Ersparnisse zum Ankauf von Kongreßland in verschiedenen Gegenden der Vereinigten Staaten zu verwenden und darauf Farmen und Städte nach den Grundsätzen des Arbeiterbundes zu bauen, "Farmen und Städte also, welche nicht vom Handel und vom Kapital ausgebeutet werden, Farmen und Städte, bei deren Gründung und Ausdehnung das Fundament aller menschlichen socialen Weisheit regiert, welches in den Worten liegt: Wer arbeiten kann und nicht arbeiten will, soll auch nicht essen" (RdA, Nr. 43, 22.10.1853, 341).

Eigene Siedlungen waren demnach zum wichtigsten Stützpfiler der Strategie des Arbeiterbundes geworden. Weitlings Bemühungen um Communia, der bis dahin einzigen derartigen Siedlung, werden dadurch verständlicher. Zwar übersah er keineswegs die Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß Communia keine Gründung des Arbeiterbundes war und er allein deswegen zu Kompromissen mit den älteren Siedlern gezwungen war. Aber gegenüber der Neugründung einer Siedlung schätzte er diese Schwierigkeiten wahrscheinlich als vergleichsweise gering ein. Abgesehen von den grundsätzlichen Problemen, die mit jeder Neuansiedelung verbunden waren, kam vor allem hinzu, daß die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel des Arbeiterbundes zum größten Teil in Communia angelegt waren. Heftige

1 Vgl. RdA, Nr. 42, 15.10.1853, 334.

Streitigkeiten und womöglich ein Gerichtsverfahren wären notwendig gewesen, um diese Gelder flüssig zu machen. Die Presse hätte diese Auseinandersetzungen kaum unbeachtet gelassen und womöglich fürchtete Weitling gerade solch eine negative Publizität am allermeisten.

Trotz schwindender Hoffnungen bemühte er sich daher weiterhin nach Kräften, Communia zu einer Mustersiedlung des Arbeiterbundes werden zu lassen. Eine wichtige Etappe hierbei waren die für Anfang November vorgesehenen Wahlen der Verwaltung, auf die er zunächst sein Augenmerk richtete. Für besonders entscheidend hielt er dabei die Wahl der Schlichtungskommission, sei diese erst einmal gelungen, so schien ihm "die halbe Arbeit des Ordnungschaffens" getan (RdA, Nr. 42, 15.10.1853, 333). Womöglich noch wichtiger war jedoch die Zusammensetzung der "Centralgruppe". Dieser hatte Weitling die Aufgabe zgedacht, das kommunistische Prinzip unter sich freiwillig zu verwirklichen. "Verwalter, Arzt, Lehrer, Buchführer, Storekeeper und was sonst noch von solchen mit Kopf- und leichten Handarbeiten beschäftigt ist, und welche Beschäftigungen zum Theil in der Außenwelt besser bedacht werden", sowie jeder, der den Wunsch dazu äußerte, sollten Mitglieder der Zentralgruppe werden und sich als solche mit einem Lohn zufrieden geben, der den eines "fleißigen Arbeiters" nicht übersteigen durfte. "Die Centralgruppe also soll eine Arbeitsgruppe sein, welche gemeinschaftlich nach gleichem Lohn ihren Unterhalt verdient und ihn, was die nothwendigsten Bedürfnisse anbetrifft, als z.B. Board, Logis, gemeinschaftlich verzehrt (...)". Einschränkend mußte Weitling allerdings feststellen, daß es noch nicht einmal Ansätze zu einer solchen Zentralgruppe gab und ihre Konstituierung womöglich noch Jahre in Anspruch nehmen konnte (RdA, Nr. 41, 8.10.1853, 324)¹.

Als weitere wichtige Bedingung für die erfolgreiche Umsetzung der Konstitution sah er den Bau einer Mahlmühle. Ausführlich erläuterte er, daß eine solche Mühle von den Farmern in einem Umkreis von 20 bis 50 Meilen in Anspruch genommen werden würde und dadurch den Ausgangspunkt für die Tauschbank und für eine Stadt bilden könnte. "Wo also", fragte Weitling, "kann es uns am leichtesten gelingen, dem Volke eine klare Idee von den Vortheilen gemeinschaftlichen Austausches und den besten Mitteln zur Gewinnung dieser Vortheile beizubringen? In den Geschäften, welche sich mit der Vollendung unserer Mahlmühle eröffnen, bei der Mühle und im Store neben der Mühle, in den Werkstätten in der

1 Vgl. RdA, Nr. 42, 15.10.1853, 334.

Nähe. (...) Auf diese Weise können wir die ganze Nachbarschaft an unsern Tauschvortheilen theilnehmen lassen und dieselbe auf diese Weise ein Interesse, oder einen Theil an unserer Gesellschaft haben lassen, bis dieselbe nach und nach das ganze System unsers Zusammenlebens immer mehr durchschauert - was in den meisten Fällen schneller geht, als bei den Deutschen - und endlich ganz und gar sich der Gesellschaft anschließt, um alle Vortheile derselben zu genießen" (RdA, Nr. 41, 8.10.1853, 325). Ein 40 Acker umfassendes Grundstück, auf dem diese Mühle entstehen sollte, war bereits Anfang August von Weitling gekauft worden (vgl. RdA, Nr. 34, 20.8.1853, 267f.). Dies sollte noch im gleichen Jahr zum Anlaß für heftige Streitigkeiten werden.

Weitling auf verlorenem Posten

Zunächst jedoch schienen sich die Dinge wunschgemäß zu entwickeln. Wie von der Konstitution vorgesehen, wurden Anfang November in Communia die Wahlen vorgenommen. Weitling, der von mehreren Bundesgemeinden für den Posten des Verwalters vorgeschlagen worden war (vgl. RdA, Nr. 40, 1.10.1853, 318), hatte zuvor erläutert, daß bestimmte, in der Konstitution vorgesehene Einschränkungen, wie etwa die Bindung des Wahlrechts an eine vorherige dreimonatige Probezeit, bei dieser ersten Wahl noch nicht würden berücksichtigt werden können (vgl. RdA, Nr. 44, 29.10.1853, 349f.). Es ist nicht bekannt, inwieweit über diese Auffassung noch diskutiert wurde, als am 1. November 1853 zur Wahl der Verwaltung geschritten und als erster Tagesordnungspunkt die Prüfung der Wahlberechtigungen vorgenommen wurde. Letztendlich wurde Weitling jedenfalls zugestimmt und es wurden auch Personen als wahlberechtigt anerkannt, die sich noch keine drei Monate in Communia aufhielten (vgl. RdA, Nr. 47, 19.11.1853, 369)¹.

Entsprechend der Konstitution wurde zunächst zur Wahl der Trustees geschritten, die dadurch mit ihren Einlagen die Verantwortung für die finanzielle Entwicklung der Siedlung im laufenden Jahr übernahmen. Diese fünfzehn Trustees wählten dann erwartungsgemäß Weitling zum Verwalter. Außerdem wurden ein Schriftführer, ein Schatzmeister, ein dreiköpfiger Gewerbevorstand - unterteilt in die Bau-, Farmer- und Industriebranche - und eine dreiköpfige Schlichtungskommission gewählt.

Mit Cornelius Kopp und Benjamin Friedrich Weis befanden sich unter

1 Vgl. Communia-Protokolle, 128f.

den fünfzehn Trustees lediglich zwei der ursprünglichen Siedler, während die übrigen zum Teil erst auf dem Weg nach Communia waren. Der Arbeiterbund hatte somit entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung Communias gewonnen. Fraglich war allerdings weiterhin, welche Autorität hinter dieser Verwaltung stand und inwieweit es ihr möglich sein würde, sich Geltung zu verschaffen.

Über seine Wahl zum Verwalter war Weitling alles andere als erfreut, da er gehofft hatte, sich anderweitig nützlich machen zu können. Bei seiner Ankunft in Communia beklagte er sich sogleich über das Fehlen eines eigenen Arbeitszimmers, ohne das ihm eine ordnungsgemäße Erledigung seiner Pflichten kaum möglich war. Auch die übrige ökonomische Verfassung der Siedlung war ihm kein Anlaß zur Freude. "Gar manches mißfiel mir so, daß ich lieber die ganze Kolonieangelegenheit dem Chaos der Zufälligkeiten Preis gegeben hätte, als darin mich als Verwalter festzusetzen" (RdA, Nr. 50, 10.12.1853, 395f.). Knapp zwei Wochen nach seiner Ankunft¹ kam er sich in seiner Funktion als Verwalter noch immer vor "wie ein Prophet in der Wüste und ein Steuermann auf einem Schiffe ohne Ruder und Kompaß" (RdA, Nr. 52, 24.12.1853, 412).

Bereits vor Weitlings Ankunft in Communia war dort mit erneuten Beratungen über die Nebengesetze begonnen worden, dies wurde nun unter seiner Verwaltung fortgesetzt. Eine Textfassung dieser neuen Nebengesetze ist leider nicht überliefert, die Protokolle vermerken lediglich, welche Artikel in den jeweiligen Versammlungen beraten wurden. Demzufolge umfaßten die Nebengesetze über 50 Artikel und wurden am 31. Dezember 1853 endgültig angenommen².

In der ersten von ihm geleiteten Versammlung am 19. November machte Weitling auf die in Communia bestehenden Lohnverhältnisse aufmerksam und äußerte die Ansicht, "daß ein Jeder Garant sein müsse", womit er auf einige Zustimmung stieß (Communias-Protokolle, 132). Eine in der Republik der Arbeiter abgedruckte Korrespondenz von ihm macht diese Bemerkung verständlicher. Offenbar hatten sich demnach die Siedler auf Kosten des Arbeiterbundes überhöhte Löhne und günstige Preise für

1 Weitling traf am 15. November 1853 in Dubuque ein, wo er erstmals von seiner Wahl zum Verwalter erfuhr (vgl. RdA, Nr. 50, 10.12.1853, 395). Vier Tage später, am 19. November, leitete er als solcher seine erste Versammlung in Communia (vgl. Communias-Protokolle, 132).

2 Vgl. Communias-Protokolle, 130f., 135f., 139f., 143; Versammlungen, in denen über die Nebengesetze debattiert wurde, fanden am 3.11., 13.11., 2.12., 18.12., 24.12. und 31.12. statt.

Lebensmittel, Mieten etc. eigenmächtig bewilligt. Weitling brachte einige Beispiele und beklagte, daß man "bei der Berechnung und Vertheilung der Preise für Waaren, Produkte, Miethen ... weder die Bestimmungen der Konstitution, noch sonst eine sociale Tauschordnung" erkennen könne. Auch von einer Zentralgruppe entdeckte er keine Spur. Seine Einwände, "daß man ja doch von den zahlenden auswärtigen Bundes-Mitgliedern nicht verlangen könne, daß sie etwaige Deficite decken sollen", stießen auf taube Ohren und Weitling erwartete, daß am Ende der "Ordnungsschaffer" zum gemeinsamen Feind der verschiedenen, sich jeden Tag neu konstituierenden Parteien werden könnte (RdA, Nr. 52, 24.12.1853, 412f.).

Der Streit um das Mühlenland

Dieser "Ordnungsschaffer", der bald die Feindschaft aller Siedler auf sich ziehen sollte, war aber niemand anders als er selbst. Schon in einer Versammlung am 27. November, in der er einen nicht näher spezifizierten Text vorgelesen und zur Annahme vorgeschlagen hatte, war Weitling auf Widerspruch gestoßen. Besonders Venus hatte sich, dem Protokoll zufolge, sehr hart gegen ihn und die Konstitution ausgesprochen (vgl. Communias-Protokolle, 134). Worin genau die Differenzen bestanden, ist nicht bekannt. Als aber etwa einen Monat später der Konflikt zu eskalieren begann, war der Anlaß deutlich benannt. Das Protokoll der Versammlung vom 24. Dezember vermerkt zwar noch einigermaßen unverfänglich: "Das Mühlenland kam zur Sprache, welches als Weitlings Eigenthum angesehen wurde, weil er solches der Gesellschaft nicht überschreiben lassen wollte" (ebd., 141). Bereits zwei Tage später hielt jedoch die Schlichtungskommission eine erneute Versammlung für nötig, die diese Frage als alleinigen Tagesordnungspunkt behandelte. Hier führte Weitling es auf die Nachlässigkeit des Grundbuchbeamten zurück, daß das Mühlenland im vergangenen Sommer nicht sogleich für Communia eingetragen worden war. Nun aber, da der Arbeiterbund in New York gechartert werden sollte, wollte er es auf diesen überschreiben lassen. Die Siedler beharrten demgegenüber auf ihrem Standpunkt, Weitling habe das Grundstück als Agent Communias gekauft und müsse es daher auch der Siedlung überschreiben (vgl. ebd.)¹.

Weitling sah sich veranlaßt, diese Frage dem gesamten Arbeiterbund zur Entscheidung vorzulegen. Hierfür stellte er die Vorgänge des

1 Vgl. RdA, Nr. 3, 14.1.1854, 17; RdA, Nr. 4, 21.1.1854, 28f.; RdA, Nr. 7, 11.2.1854, 50f.

vergangenen Jahres noch einmal kurz aus seiner Sicht dar. Die Erlangung von zwei separaten Chartern für Communia und für den Arbeiterbund war demnach bereits ein Zugeständnis an die Siedler gewesen. Juristen hatten hingegen dazu geraten, nur den Arbeiterbund als eine "Gesellschaft für Kolonisierung" chartern zu lassen, der das gesamte Eigentum von Communia hätte überschrieben werden und von der aus dann auch die Verwaltung der Siedlung hätte erfolgen müssen.

Vor der Abreise aus der Siedlung im Sommer des vorhergegangenen Jahres hatte Weitling mit den Siedlern noch vereinbart, daß er den auf ihn ausgestellten Pfandbrief, mit dem die in Communia investierten Gelder des Arbeiterbundes gesichert waren, bei einem Anwalt in Garnavillo annullieren lassen würde. Nach Charterung des Arbeiterbundes sollten die Siedler dann auf diesen Charter einen neuen Pfandbrief ausstellen. Dem Anwalt sollten bis zur endgültigen Regelung alle Dokumente in Verwahrung gegeben werden. Da dieser jedoch Bedenken äußerte, übergab Weitling sie an Heinrich Richter, ein Mitglied der New Yorker Bundesgemeinde, das vor kurzem nach Communia gekommen war¹ und sich zur Übernahme der Dokumente bereit erklärt hatte.

Richter war von Weitling auch als sein Stellvertreter vorgesehen gewesen, falls die Wahl zum Verwalter, wie dann auch tatsächlich geschehen, auf ihn fallen sollte. Weitling hatte vorgehabt, den Verwalterposten erst nach Abschluß der Arbeiten für den Charter des Arbeiterbundes zu übernehmen, war dann aber aufgrund eines Telegramms aus Communia, das seine Anwesenheit dort als von der größten Notwendigkeit bezeichnete, sofort abgereist.

Hinsichtlich des Mühlenlandes bot Weitling den Bundesmitgliedern nun drei Verfahrensweisen an, über die sie schriftlich abstimmen sollten. Die Alternativen waren

1. Verzicht auf einen Charter für den Arbeiterbund und bedingungslose Überschreibung des Mühlenlandes auf die Siedlung;
2. Erlangung eines Charters für den Arbeiterbund, Erneuerung des annullierten Pfandbriefes auf diesen Charter und Überschreibung des Mühlenlandes auf die Siedlung;

¹ Richter war im Juli 1853 nach Communia gereist, vgl. RdA, Nr. 33, 13.8.1853, 263; RdA, Nr. 7, 11.2.1854, 51.

3. Erlangung eines Charters für den Arbeiterbund, Erneuerung des annullierten Pfandbriefes sowie Eintragung des Mühlenlandes auf diesen Charter (vgl. RdA, Nr. 3, 14.1.1854, 17).

Zum Zeitpunkt, als diese Aufforderung an die Bundesmitglieder erschien, hatten sich die Verhältnisse in Communia allerdings schon weiter zugespitzt. In einer Korrespondenz vom 1. Januar 1854 schrieb Weitling, daß sich hinter den Debatten um das Mühlenland offenbar weitergehende Forderungen der Siedler verborgen hätten, die darauf hinausliefen, Communia zum Zentralpunkt des Arbeiterbundes und damit auch sämtlicher Gelder zu machen. Alle Bundesmitglieder sollten entsprechend Aktionäre von Communia werden, die Republik der Arbeiter dort erscheinen und Mehrheitsbeschlüsse der in Communia lebenden Mitglieder Bundesbeschlüsse sein. Weitling jedoch wollte Communia keinen anderen Status als den einer normalen Bundesgemeinde zugestehen und hielt daran fest, daß Entscheidungen über die Zentralisation und Organisation des Arbeiterbundes nur vom Bundeskongreß getroffen werden könnten, dessen erneutes Zusammenkommen für das Jahr 1855 geplant war. Auch hielt er eine Siedlung wie Communia als Zentralpunkt des Arbeiterbundes für gänzlich ungeeignet, da die Interessen der dortigen Siedler nur zu leicht die allgemeinen Bundeszwecke in den Hintergrund drängen konnten (vgl. RdA, Nr. 4, 21.1.1854, 28f.). Wenige Tage später, am 6. Januar, trat Weitling von seinem Posten als Verwalter zurück. Er war zu der Erkenntnis gelangt, daß seine Wahl zum Verwalter in der Angst der Siedler begründet gewesen war, andernfalls keine Gelder mehr vom Arbeiterbund zu bekommen. Um die "Einführung und Handhabung einer bessern Ordnung" war es hingegen nicht gegangen (ebd., 29)¹.

Weitling trat kurz darauf die Rückreise nach New York an, die jedoch, seiner eigenen Darstellung zufolge, eher als "Flucht" bezeichnet werden müßte. Morddrohungen waren für ihn grundsätzlich nichts neues, diesmal aber nahm er sie so ernst, daß er sich nicht nach Dubuque begab, da er fürchtete, dort überfallen oder zumindest festgehalten zu werden. Stattdessen überquerte er bei Nacht den zugefrorenen Mississippi und wanderte zu Fuß nach Galena (vgl. RdA, Nr. 7, 11.2.1854, 52). Am 23. Januar war er wieder in New York (vgl. RdA, Nr. 5, 28.1.1854, 34).

¹ Vgl. Communia-Protokolle, 144f.

Der Spalt vertieft sich

Von Communia war mittlerweile ein Rundschreiben an alle Bundesgemeinden ergangen, in dem sich die Siedler als rechtmäßige Besitzer des Mühlenlandes darstellten. Weitling wurde vorgeworfen, in seinen Korrespondenzen eine "Entstellung der Thatsachen" vorgenommen und dadurch an dem Vertrauen der Bundesgemeinden zu Communia gerüttelt zu haben. Erst nach dieser Vorbereitung hätte er dann den Bundesmitgliedern die Entscheidung über das Mühlenland überlassen. Seine Handlungsweise habe gezeigt, daß er "unfähig" sei, "fernerhin den Bundesangelegenheiten dirigierend vorzustehen". Die Siedler hätten daher den Rechtsweg eingeschlagen. Zur Sicherstellung der Rechte der Bundesmitglieder schlugen sie die Ausgabe von Aktienscheinen vor (RdA, Nr.5,28.1.1854, 33f.).

Das Rundschreiben trug 29 Unterschriften. Drei Siedler, die nicht unterschrieben hatten, erklärten in einem eigenen Schreiben, daß die Ausgabe von Aktienscheinen durch die Communia Workingmens League diese zum eigentlichen Arbeiterbund machen würde. Die derzeitige Konstitution erschien ihnen jedoch als nicht ausreichend, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können (vgl. ebd., 34).

Die Ausgabe von Aktien an die Bundesmitglieder entsprach ungefähr den Vorstellungen Weitlings, nur wollte er sie vom Arbeiterbund ausgeben lassen, der unter dem Namen "Workingmens League, eine Association für Kolonisationszwecke" in einer Stadt im Osten der Vereinigten Staaten gechartert werden sollte (ebd., 35). Die Hauptdifferenz bestand demnach in der Frage nach dem Status Communias entweder als einfacher Bundesgemeinde oder aber als Zentrale des Arbeiterbundes. "Ihr seid keine Fähigkeiten", erklärte Weitling den Siedlern unmißverständlich, "welche nach Communia berufen wurden, die Angelegenheiten des Bundes dort zu leiten. Ihr seid berufen worden, sie zu fördern, nicht aber sie zu leiten" (RdA, Nr. 6, 4.2.1854, 43). Durch die Überschreibung des Mühlenlandes auf den Arbeiterbund ginge es der Siedlung keineswegs verloren, vielmehr sei diese als Bundesgemeinde ja Miteigentümer. Weitling konnte daher fragen: "Wenn 500 Mitglieder einer Gesellschaft ihr Gesamteigentum sich gegenseitig nach den gerechten konstitutionsmäßigen Antheilen und nach den Bestimmungen der Staatsgesetze versichern, können dann 30 von diesen mit irgend einem guten Grunde behaupten, ihre Antheile seien den Antheilen der übrigen gegenüber nicht sicher gestellt?" (ebd., 42).

Unterstützt wurde er in seiner Haltung von der Bundesgemeinde in Baltimore, die es ebenfalls ablehnte, Communia einen Sonderstatus einzuräumen. Weitlings Korrespondenzen aus Communia wurden als - im Unterschied zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen - wohlbegründet bezeichnet und er wurde des unbedingten Vertrauens der Bundesgemeinde versichert. Diese schlug zugleich vor, den Siedlern keine weiteren Gelder mehr zukommen zu lassen und auf dem Mühlenland mit der Errichtung einer neuen Siedlung zu beginnen, "welche ohne jegliches Lohnsystem nach rein kommunistischen Grundsätzen arbeitet und das Lohnsystem nur für solche Arbeiten beibehält, welche innerhalb der Gemeinde nicht vertreten sind" (ebd., 46). Die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung des Lohnsystems wurde als der schwerwiegendste Fehler Communias angesehen, da hierdurch die zerstörerischen Wirkungen des Privateigentums Zugang zur Siedlung erhalten hätten: "Mit dem Hangen am Lohne, der die schwer abzuschätzende Arbeit des Menschen in Zahlen ausdrücken will, wird der Zank und Streit um die Höhe des Lohns oder wo dieser gleich ist, um die Zeit und Schwierigkeit der Arbeit entstehen. Hiermit verfällt die Gemeinde der zerstörenden Tendenz des Privateigentums und gewährt das Bild von kleinen sich anfeindenden Privateigenthümern, welches von der kommunistischen Idee nur noch den Schatten des Namens an sich trägt" (RdA, Nr. 7, 11.2.1854, 53).

Weitling holte bei seiner Untersuchung der Ursachen für die Krise weiter aus. Er erklärte, bereits bei seinem ersten Kontakt mit Communia die Kluft bemerkt zu haben, die die dort lebenden Siedler voneinander trennte. Seit 18 Jahren an die größte Ehrlichkeit unter Kommunisten gewöhnt, habe er trotzdem zunächst keinerlei Garantien für die in die Siedlung gebrachten Gelder des Arbeiterbundes verlangt. Erst bei seinem zweiten Besuch in Communia, bei dem er eine Vertiefung der Kluft feststellen mußte, habe er eine Sicherheit für die Gelder in Form eines Pfandbriefes als notwendig angesehen. Nachdem er dies mit einiger Mühe habe durchsetzen können (Kap. 2.5., 122ff.), hätten sich die Leidenschaften der Siedler jedoch zunehmend gegen ihn gerichtet. "Der Deed of Trust", faßte er daher zusammen, "die Verpflichtung Schulden zu bezahlen und meine Anstrengungen, diese Forderungen sicher zu stellen, waren also die ersten und vorzüglichsten Gründe der nachfolgenden Reibereien" (RdA, Nr. 7, 11.2.1854, 49). Einen vertraulichen Brief an die verheirateten Mitglieder Communias, in

dem er sich in teilweise verletzender Weise mit den zwischen den Frauen ausgebrochenen Streitigkeiten auseinandergesetzt hatte, wollte Weitling nicht als Ursache der Krise anerkennen, wenn er auch eine Entschuldigung für die darin enthaltenen Ausfälle für angebracht hielt. Ebensowenig ließ er die von ihm aus *Communia* geschriebenen Korrespondenzen als Krisenursache gelten. Er berief sich auf seine Verantwortung der gesamten Bewegung gegenüber, die es ihm zur Pflicht gemacht hätte, alle Mängel und Schwachpunkte auch als solche darzustellen, wobei er meinte, sogar noch schonend vorgegangen zu sein. Ironisch fragte er, warum es denn, außer von ihm, so wenig Korrespondenzen aus *Communia* gegeben habe, wenn von dort so viel Gutes zu berichten sei (vgl. *RdA*, Nr. 7, 11.2.1854, 50).

Als einen Fehler erkannte er das von ihm den Siedler entgegengebrachte blinde Vertrauen, das ihn den selbst aufgestellten Erfahrungsgrundsatz hatte vergessen lassen, demzufolge "jede, schon nach eigenen Plänen, Maßregeln und Prinzipien organisierte Gesellschaft sich mit einer andern nicht harmonisch vereinigen läßt". Allerdings war er sich keineswegs sicher, ob die Beachtung dieses Grundsatzes die Krise hätte vermeiden können (ebd.).

Erstmals wies Weitling an dieser Stelle auch auf Intrigen hin, die - seiner Darstellung zufolge - bereits seit Juli des vorangegangenen Jahres gegen ihn eingeleitet worden waren. Seine Ausführungen hierüber sind allerdings etwas verworren und schwer verständlich, was auf seine Verbitterung zurückzuführen sein mag. Möglicherweise ließ er auch einige Informationen einfach weg, die er bei den Bundesmitgliedern als bekannt voraussetzen konnte. Bei den von ihm beschriebenen Ereignissen bleibt es gelegentlich unklar, zu welcher Zeit sie sich zugetragen haben. Auch muß die Frage offen bleiben, ob er die Intrige zu diesem Zeitpunkt aufdeckte, weil sie ihm erst jetzt bekannt geworden war, oder ob er ihre Veröffentlichung zu einem früheren Zeitpunkt für schädlich gehalten hatte.

Immerhin wird aber deutlich, daß die Reise Heinrich Richters nach *Communia* auf die Initiative von fünf oder sechs Siedlern hin erfolgt war, die mit seiner Hilfe Weitlings Absetzung hatten bewirken wollen. Als Weitling die Pfandbriefe an Richter in Verwahrung gab, händigte er demnach seine wichtigsten Dokumente an seine Gegner aus. Auch seine Wahl zum Verwalter, die durch die Stimmen seiner Gegner erfolgte, rechnete Weitling dieser

Intrige zu, ohne allerdings recht deutlich zu machen, welche Funktion ihr darin zukam (vgl. *RdA*, Nr. 7, 11.2.1854, 51ff.)¹.

Am Ende seiner Ausführungen überließ er es dem Leser, sich aus den mitgeteilten Tatsachen sein eigenes Urteil zu bilden. Dies kann heute, wo die von Weitling angeführten Zeugen nicht mehr befragt werden können und auch sonst keine Dokumente existieren, die den Sachverhalt erhellen könnten, nur sehr vorsichtig erfolgen. Eine Rekonstruktion der Geschehnisse in allen Einzelheiten ist auf Grundlage von Weitlings verworrenem Bericht allein nicht möglich, in dem hier gegebenen Zusammenhang allerdings auch nicht erforderlich. Entscheidend ist der von ihm erhobene Vorwurf der Intrige, demzufolge es einigen der in *Communia* lebenden Siedler nicht allein um die Wahrung ihrer Interessen, sondern ganz gezielt um die Zerstörung des Arbeiterbundes gegangen sei. Dies mußte die Bedingungen, unter denen ein Ausgleich der Streitigkeiten möglich sein konnte, nachhaltig beeinflussen. Immerhin schien Weitling eine Lösung des Streits noch immer für möglich zu halten, da er unterstellte, daß nicht alle in *Communia* lebenden Siedler dem Arbeiterbund grundsätzlich feindlich gesonnen waren. "So viel ist sicher", schrieb er, "daß die es dort mit dem Bunde ehrlich meinten, sich nicht von solchen bundesfeindlichen Kräften hätten so weit verleiten lassen, sondern sich strenge zu mir halten sollen" (ebd., 53).

Mittlerweile waren die Stellungnahmen der einzelnen Bundesgemeinden zur Frage des Mühlenlandes eingegangen, die Weitling in der folgenden Nummer der *Republik der Arbeiter* abdruckte. Zwar fehlten noch die Antworten der Bundesgemeinden in St. Louis und San Antonio, die ansonsten einhellige Zustimmung zu der von Weitling vorgeschlagenen dritten Alternative, der Überschreibung des Mühlenlandes auf den im Osten zu charternden Arbeiterbund, ließen ihn jedoch die Krise als zumindest in dieser Frage überwunden betrachten (vgl. *RdA*, Nr. 8, 18.2.1854, 58). Dies war eine Fehleinschätzung, die sich noch mehrmals, wenn auch mit zunehmend weniger Überzeugung vorgetragen, wiederholen sollte.

Neben den Zuschriften zur Abstimmung über die Frage des Mühlenlandes wurde auch eine Korrespondenz aus "*Communia II*" abgedruckt, in der auf nicht näher bekannte Fragen Weitlings geantwortet wurde (vgl.

¹ Vgl. auch *RdA*, Nr. 27, 1.7.1854, 212; *RdA*, Nr. 10, 4.3.1854, 74. - Möglicherweise sollte durch die Wahl Weitlings zum Verwalter von *Communia* die Ausarbeitung des Charters für den Arbeiterbund verhindert werden.

RdA, Nr. 8, 18.2.1854, 60f.). Der erste Hinweis auf diese neu gegründete Siedlung erschien im Dezember-Bericht der Bundesgemeinde New York, worin mitgeteilt wurde, daß das Bundesmitglied August Krantz dorthin abgereist sei (vgl. RdA, Nr. 3, 14.1.1854, 23). Die Gründung dieser Siedlung im Sullivan County, New York, war auf Privatinitiative einiger Bundesmitglieder zustande gekommen. In einem ersten Schreiben an die Republik der Arbeiter hatten diese als ihr Ziel die "thatsächliche Ausführung" der in Weitlings Garantien und in der Konstitution des Arbeiterbundes entwickelten kommunistischen Prinzipien genannt: "Da wir aber in der praktischen Ausführung dieser so theoretisch entwickelten Prinzipien uns nicht gefallende Abweichungen finden, so wollen wir die Möglichkeit der Ausführung auf einem andern Felde versuchen, und nennen dieses Feld Communia II" (RdA, Nr. 6, 4.2.1854, 47). Das Schreiben trug sechzehn Unterschriften.

Weitling hatte nun offenbar nähere Auskunft über das Verhältnis dieser neuen Siedlung zum Arbeiterbund erbeten, woraufhin die Siedler ihn ihres Vertrauens versicherten, jedoch auch erklärten, dem Arbeiterbund erst nach Beendigung des Provisoriums "mit allem was wir sind und haben" angehören zu wollen. Bis dahin wollten sie die Siedlung als ihre Privatangelegenheit betrachten (RdA, Nr. 8, 18.2.1854, 60f.). Communia II spielte in den weiteren Auseinandersetzungen keine bedeutende Rolle und wurde später von Weitling rückblickend als sowohl gegen Communia I als auch gegen ihn selbst gerichtete "Oppositionspartei" bezeichnet (RdA, Nr. 1, 13.1.1855, 2).

Aus Communia I war ebenfalls ein Schreiben eingegangen, worin der dortige neue Verwalter Ludwig Brandenberger versicherte, sowohl die Interessen des Arbeiterbundes als auch Communias im Auge zu haben. Er drängte auf eine baldige Regelung der finanziellen Angelegenheiten, da zur Zeit zu wenig Geld in der Kasse sei, um den Mühlenbau fortzusetzen (vgl. RdA, Nr. 8, 18.2.1854, 61). Weitling ließ sich von dem versöhnlichen Ton des Schreibens nicht beeindruckt und richtete an alle Bundesgemeinden die Aufforderung, eine von ihm vorbereitete Vollmacht zu unterschreiben, die es ihm ermöglichen sollte, die Interessen des Arbeiterbundes zu vertreten und gegebenenfalls auch einen Anwalt damit beauftragen zu können. Entsprechende Formulare sollten den Bundesgemeinden in den nächsten Tagen zugeschickt werden. Offenbar verlangte Weitling auch von der Bundesgemeinde Communia eine solche Vollmacht, unabhängig davon, ob die dort erhobene gerichtliche Forderung rückgängig gemacht würde oder nicht. An Heinrich Richter wandte er sich schließlich noch mit der Aufforderung, die ihm anvertrauten Pfandbriefe und anderen Dokumente

dem Schatzmeister des Arbeiterbundes, Rudolph Kreter, zu übergeben (vgl. RdA, Nr. 8, 18.2.1854, 63f.).

Auch das nächste Schreiben aus Communia erwähnte mit keinem Wort die Streitigkeiten, sondern schilderte unverfänglich das derzeitige Leben und die anstehenden Arbeiten in der Siedlung. Als wäre das Verhältnis zum Arbeiterbund nicht im geringsten belastet, wurde sogar der Zuzug neuer Arbeitskräfte gewünscht (vgl. RdA, Nr. 9, 25.2.1854, 67). Etwa zur gleichen Zeit war Weitling jedoch auch ein erneutes Rundschreiben der Siedler aus der Feder Heinrich Richters zugegangen sowie ein Monatsbericht der Bundesgemeinde Communia. Weitling konnte die Einsendung dieses Monatsberichtes nicht mit den gleichzeitigen Bestrebungen, sich als Zentralgewalt des Bundes zu konstituieren, in Einklang bringen und ließ ihn daher unberücksichtigt. Um die Unfähigkeit der Siedler zur Ausübung der Zentralgewalt zu demonstrieren, ließ er das vom Verwalter Brandenberger verfaßte Schreiben, das voller Grammatik- und Rechtschreibfehler war, unkorrigiert abdrucken. Auch wies er darauf hin, daß von den 29 Unterzeichnern der Rundschreiben beinahe die Hälfte, nämlich vierzehn, "keinen Cent in die Kolonie gebracht und .. nie einer organisirten Bundesgemeinde in ihren Berathungen und ihren Wirkungen beigewohnt" hätten. Er unterstellte ihnen daher Gefühle für den Arbeiterbund "wie der Bock für den Garten" (RdA, Nr. 9, 25.2.1854, 66).

Weitlings zunehmende Verbitterung über den Fortgang der Streitigkeiten kam auch darin zum Ausdruck, daß er die zurückliegenden Ereignisse in einem fortlaufend negativeren Licht darstellte. "Ich hatte die Hoffnung schon aufgegeben", schrieb er nun über seine frühere Motivation, die Verwalterstelle in Communia zu übernehmen, "daß Communia eine Musterkolonie werden würde. Mein Streben ging nur noch dahin, die in dieser feindlichen Kolonie angelegten Gelder zu sichern" (RdA, Nr. 10, 4.3.1854, 73). Eine derartige Hoffnungslosigkeit läßt sich in seinen Äußerungen aus der fraglichen Zeit nicht finden (Kap. 2.5., 147ff.). Wieder einmal muß offen bleiben, ob er seine Resignation damals im Interesse der Sache verschwieg oder sie sich nunmehr, als Ausdruck seiner Verbitterung, nachträglich unterschob. In jedem Falle aber dokumentieren seine Worte für den Zeitpunkt ihrer Abfassung eine nahezu auf Null geschwundene Hoffnung, die Beziehungen zwischen Communia und dem Arbeiterbund den ursprünglichen Intentionen entsprechend regeln zu können. Am Ende seines Textes erwähnte Weitling noch einmal die Intrige Heinrich Richters, wodurch er zur vorzeitigen Übernahme des Verwalterpostens veranlaßt

worden war, brach dann aber ab: "... denn es steigen in mir Gefühle auf, wie Repulsionen aus den Eindrücken der Handlungen der Judas, Delilah, Potiphax und der Rotte Korah zusammengesetzt" (RdA, Nr. 10, 4.3.1854, 74).

Ein Versuch zur Einigung

So sehr ihn das Scheitern der auf Communia gerichteten Hoffnungen auch getroffen haben mochte, gab er die Sache des Arbeiterbundes doch noch lange nicht auf. Vielleicht war es auch gerade das Anerkenntnis des - jedenfalls vorläufigen - Scheiterns, das es ihm ermöglichte, grundsätzliche Lehren aus der Krise zu ziehen. Unter der Überschrift "Erfahrung macht klug und weise" untersuchte Weitling nun die Hindernisse, die den Bestrebungen des Arbeiterbundes entgegengewirkt hatten (RdA, Nr. 11, 11.3.1854, 81ff.). Als solche sah er zum einen den "Egoismus der Rechthaberei und der Ehrsucht", zum anderen die "feindliche Tendenz aller Staatsgesetze gegenüber unsern auf gemeinschaftliches Eigenthum fußenden Bestrebungen" (ebd., 82).

Weitling war sich darüber im klaren, daß die erstgenannte Ursache fortwirken würde "so lange, als es Menschen gibt" (ebd.). Allerdings machte er nicht den bei den Massen vorhandenen Ehrneid für die Krise des Arbeiterbundes verantwortlich, sondern bezog sich hierbei nur auf die wenigen Mitglieder in leitenden Positionen. "In den Wenigen liegt es", erklärte er, "welche mit den nöthigen Tugenden und Fähigkeiten ausgerüstet in jeder Massenbewegung nothwendig sind. In der so sehr seltenen Einigkeit dieser Wenigen, und der so sehr seltenen Anspruchslosigkeit jedes solchen Einzelnen. (...) Ohne die kräftige Mitwirkung von Leuten, welche die Gabe der Schrift und der Beredsamkeit und die Tugenden der Aufopferung und der Anspruchslosigkeit und Entsagung zu Gunsten der Beschaffung und Erhaltung eines einigen, leitenden Kernes von Männern haben und üben, ist keine große und keine dauernde Vereinigung zusammen zu bringen" (RdA, Nr. 11, 11.3.1854, 81). Aber auch innerhalb dieses kleinen Führungskreises mußte mit der zerstörerischen Tendenz der Rechthaberei und Ehrsucht gerechnet werden. Es galt daher, wirksame Gegenmaßnahmen zu treffen.

Eine Möglichkeit hierzu fand Weitling paradoxerweise in eben jenen von ihm als zweites Haupthindernis genannten Staatsgesetzen. Er bezog sich allerdings nicht auf die Chartergesetze, von deren Möglichkeiten er mittlerweile restlos enttäuscht war (vgl. ebd., 83), sondern riet dazu, zur

Sicherung des gemeinschaftlichen Eigentums auf die Gesetze zurückzugreifen, die "jetzt für die Sicherheit der Interessen jedes Einzelnen am sichersten" waren. Dies war im Falle Communias noch nicht in der sichersten Form geschehen und Weitling konnte es daher als Glück im Unglück begreifen, daß die Krise nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebrochen war: "Wenn nun in der Kolonie Alles nur halb nach Wunsch gegangen wäre, wenn man dort noch ein Jahr lang unser volles Vertrauen zu erhalten gewußt hätte, so wäre das Mühlenland der Kolonie überschrieben und noch \$ 10000 darin angelegt worden und dann hätten sie uns ganz gewiß nicht mehr gebraucht und uns ganz gewiß nicht mehr nach den Bestimmungen der allgemeinen Konstitution des Arbeiterbundes geduldet, sondern eben nur nach den Eingebungen ihrer besondern Interessen und den willkürlichen Auslegungen ihrer Kolonie-Konstitution". Die Chartergesetze hatten Communia zu einer "Separatmacht" im Arbeiterbund mit separat gechartertem Eigentum werden lassen. Dies galt es für die Zukunft zu verhindern. Der Arbeiterbund mußte im Zentrum stark sein, konnte dort gar nicht stark genug werden. Keine gesetzliche Bestimmung, die dies fördern konnte, sollte daher außer acht gelassen werden (RdA, Nr. 11, 11.3.1854, 82).

Als das für die Zwecke des Arbeiterbundes geeignetste Instrument erkannte Weitling den "General Power of Attorney", die von allen Bundesmitgliedern auf eine Person übertragene Generalvollmacht, durch die diese Person ermächtigt wurde, die eingezahlten Beiträge im Sinne der Konstitution des Arbeiterbundes zu verwalten. Er hatte schon früher auf dieses Instrument zurückgegriffen, um bei den Streitigkeiten mit Communia eine stärkere Position zu haben. Den "Feinden der Eintracht" konnte er daher einen ironischen Dank aussprechen, ihm und den übrigen Bundesmitgliedern diese Möglichkeit der gesetzlichen Absicherung aufgezeigt zu haben (ebd., 83).

Voraussetzung für die gesetzliche Absicherung der Generalvollmacht war eine englische Fassung der Konstitution des Arbeiterbundes sowie die Ausfertigung von Aktienbüchern, in denen die Beiträge der Bundesmitglieder zu quittieren waren. Beides sollte, Weitling zufolge, unverzüglich in Druck gehen. Etwa ein Jahr später, im Mai 1855, wollte Weitling dann den ersten Bundeskongreß zusammentreten und die "Organisation des Bundes in ihrer Vollendung" abschließen lassen (ebd., 83f.).

Die jetzigen Bewohner Communias, zumindest diejenigen, die die noch immer kursierenden Rundschreiben unterzeichneten, sollten dann keine Bundesmitglieder mehr sein. Weitling hielt eine Trennung von ihnen nunmehr

für unbedingt notwendig und äußerte das auch ohne Umschweife (vgl. RdA, Nr. 11, 11.3.1854, 87). Die Rundschreiben und übrigen Korrespondenzen, auf die er sich bezog, veröffentlichte er nicht mehr, da sie den Bundesgemeinden größtenteils ohnehin schon bekannt waren.

Aber auch der Briefwechsel mit den Bundesgemeinden wurde zunehmend nur noch in einer Rubrik "Angekommene" und "Abgesendete Briefe" dokumentiert. Die Inhalte dieser Schreiben blieben den Lesern der Republik der Arbeiter unbekannt. Auch seinen Plan, erneut nach Communia zu reisen, kündigte Weitling nicht in der Republik der Arbeiter an, sondern offenbar über ein - nicht überliefertes - Rundschreiben an die Bundesgemeinden in St. Louis, Baltimore, Philadelphia, Detroit, Louisville, New Orleans, Cincinnati und Baton Rouge, das am 22. März 1854 abgesandt wurde (vgl. RdA, Nr. 13, 25.3.1854, 104)¹. Zumindest die Bundesgemeinde in Baltimore reagierte auf dieses Rundschreiben. In einem in der Republik der Arbeiter abgedruckten Brief vom 10. April erklärte sie, sich einem Vorschlag der Bundesgemeinde Philadelphia anschließen zu wollen, der darin bestand, Weitling auf seiner Reise nach Communia eine Vertrauenskommission zur Seite zu stellen, die dort seinen Worten und Handlungen insofern Nachdruck verschaffen sollte, "daß in ihr die Kolonie die moralische Gegenwart der Gemeinden erkenne, weshalb Treue, Einsicht und Entschiedenheit, verbunden mit Anhänglichkeit an Deine (Weitlings - H.-A. M.) Person, nothwendige Eigenschaften jener Bundesglieder sein sollen, welche die Gemeinden mit dieser wichtigen Mission betrauen" (RdA, Nr. 16, 15.4.1854, 127). Aus Baltimore war bereits Friedrich Peick als Mitglied dieser Kommission nach Communia abgereist.

Für die Zeit seiner Abwesenheit hatte Weitling fünf Mitglieder der New Yorker Bundesgemeinde bestimmt, die die laufenden Geschäfte erledigen sollten (vgl. RdA, Nr. 16, 15.4.1854, 127) und einen "Instructions-Bericht" hinterlassen, in dem bestimmte Aufgaben auf einzelne Personen verteilt wurden. In einer englischsprachigen Willenserklärung stellte er sicher, daß das unter seinem Namen bei der New Yorker Staatsbank deponierte Geld im Falle seines Todes dem Arbeiterbund erhalten blieb und auf den neu zu wählenden Präsidenten übertragen werden konnte (WWP, Dok. 97).

Der Instructions-Bericht enthält die vier Namen Reinwardt, Triebswetter, Toedt und Kilb, die demnach Weitlings volles Vertrauen genossen. Kilb war Präsident der New Yorker Bundesgemeinde. Daß tatsächlich

1 Vgl. auch RdA, Nr. 20, 13.5.1854, 153.

Weitlings Instruktionen entsprechend gehandelt wurde, zeigt eine kurze Notiz, derzufolge ein gewisser A. Dümcke und sein Anhang von der Bundesgemeinde ausgeschlossen worden waren (vgl. RdA, Nr. 16, 15.4.1854, 128). Eben diese Maßnahme hatte Weitling in seinem Bericht vorgesehen. Die fünfte - in diesem Bericht nicht erwähnte - Person, der die laufenden Geschäfte mit übertragen worden waren, war vermutlich A. Becker, der während Weitlings Abwesenheit die Redaktion der Republik der Arbeiter übernahm (vgl. RdA, Nr. 15, 8.4.1854, 120).

Weitling reiste nicht persönlich nach Communia, sondern überließ das den Delegierten der Bundesgemeinden, mit denen er in Dubuque zusammentraf. Er selbst begab sich unterdessen nach Garnavillo, um dort die Hypothekbücher durchzusehen. Neben einem zufälligen Zusammentreffen mit dem Anwalt der Siedler kam es dort zu der unerfreulichen Entdeckung, daß Heinrich Richter die ihm von Weitling überlassenen Dokumente dazu benutzt hatte, die Schulden der Siedler an den Arbeiterbund als bezahlt eintragen zu lassen. Ohne Weitlings Unterschrift war diese Eintragung zwar noch nicht rechtsgültig, erhöhte aber immerhin die Beweislast auf Seiten des Arbeiterbundes. Auch war sie mit Wissen und Einverständnis des Verwalters Brandenberger erfolgt, "der da so oft erklärte, und noch immer erklärt, er bleibe oben, um das Interesse der Kolonisten und des Arbeiterbundes zu sichern" (RdA, Nr. 20, 13.5.1854, 153). Weitling wußte nun, was von diesen Erklärungen zu halten war.

Mittlerweile hatten die Delegierten Hohl aus Detroit, Rust und Taufkirch aus Louisville, Seyppel aus Cincinnati und Weissenberger aus Philadelphia (vgl. Communia-Protokolle, 164)¹ am 16. April mit den Siedlern über eine mögliche Beilegung der Streitigkeiten verhandelt. Sie forderten die Ausstellung von Pfandbriefen für alle vom Arbeiterbund in Communia angelegten Gelder und boten an, alle Mitglieder auszuzahlen, inklusive ihrer Ansprüche für geleistete Arbeiten. Hierfür, so lautete ihr Vorschlag, "werden Loose von \$ 50 angefertigt und numeriert und monatlich \$ 200 verlost, außerdem werden \$ 1000 gleich hergegeben" (ebd., 165f.).

Die Siedler verwiesen in ihrer Gegenargumentation auf § 3 ihrer Konstitution. Hierin wurde knapp das zur Siedlung gehörende Kapital beschrieben, wobei die Ländereien und Güter berücksichtigt wurden, aber

1 Die Delegierten trafen am 15. April 1854 in Communia ein. Das Protokoll vermerkt, daß nur die beiden letztgenannten sich legitimieren konnten (Communia-Protokolle, 164f.).

auch Verbesserungen, "welche für das Kapital, das die Mitglieder und Shareholders in der Association anlegten, zum Zweck der Nutznießung in Nothfällen und im Alter geschaffen wurden" (RdA, Nr. 36, 3.9.1853, 282). "Venus", so das Versammlungsprotokoll, "verwies wiederholt auf die Constitution, daß die Gelder nur zum Zweck der Pensionirung Bundesberechtigter Mitglieder von den Gemeinden eingezahlt seien und von Zurückzahlung derselben keine Rede sein könne. Krieg erklärte, daß die Colonisten mit ihrem ganzen Hab und Gut in Colonie seien, daß es ein Anderes mit den Bundesgliedern, welche nur ihre Pensionsbeiträge hier stehen hätten, um uns auf gleichem Fuße zu stellen, müsse man den Colonisten ihre Anleihen, Arbeitsansprüche etc. auszahlen" (Communia-Protokolle, 166). Die Delegierten nahmen die von den Siedlern gewünschten Termine für die Rückzahlung zur Kenntnis und traten dann die Rückreise an.

Da alle Siedler einen Auszahlungstermin wünschten, der später lag als das Datum, an dem über die von ihnen erhobene Klage verhandelt werden sollte, dem 22. Mai 1854, und sie zudem nicht im geringsten die Absicht angedeutet hatten, diese Klage zurückzuziehen, erklärten die Delegierten in Übereinstimmung mit Weitling, auf diese Vorschläge nicht eingehen zu können. Es erschien ihnen nun vielmehr unumgänglich, ihrerseits einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. In Dubuque begab Weitling sich daher sofort zu dem Anwalt James Burt, der die Angelegenheit in seine Hände nahm. Zugleich bestätigte dieser in einem ausführlichen Gespräch, daß der Arbeiterbund mit der Wahl eines Generalbevollmächtigten durch die Mitglieder, wie sie die Auseinandersetzungen mit Communia jetzt notwendig gemacht hatten, die sicherste Organisationsform zur Wahrung der Bundeszwecke und Sicherung des Bundeseigentums gefunden hatte (vgl. RdA, Nr. 20, 13.5.1854, 154)¹.

Neue Zuversicht

Diese Erklärung entschädigte Weitling reichlich für die vorangegangenen unerfreulichen Auseinandersetzungen und die damit möglicherweise noch verbundenen materiellen Verluste. In einem wortreichen Appell an die Bundesmitglieder forderte er diese auf, keinesfalls den Mut zu verlieren, sondern mit frischem Eifer einen neuen Anfang zu wagen, unabhängig vom Ausgang des Streits mit den Siedlern. "Reißt Euch los und vergeßt, daß

1 Vgl. auch die beiden Briefe Burts an Weitling vom 12.7. und 22.8.1854 (WWP, Dok. 100 und 101).

wir einst in Communia Brüder hatten. Was uns das Gericht davon zurück giebt, sei ein Geschenk, auf das wir nicht rechnen und nie so hoch anschlagen wollen, als uns ein einziges, neugeworbenes, eifriges treues Mitglied des Arbeiterbundes werth ist" (RdA, Nr. 20, 13.5.1854, 155). Weitlings Zuversicht ging so weit, daß er Maurer, Zimmerleute und andere für den Mühlenbau notwendige Arbeiter aufforderte, sich zum Zuzug zu melden (vgl. ebd., 158).

Auch die Vorbereitungen des für Mai 1855 geplanten Bundeskongresses wurden von ihm weiterhin betrieben. An die Bundesmitglieder erging die Aufforderung, Generalversammlungen abzuhalten, auf denen die Mitglieder dieses Kongresses gewählt werden sollten (vgl. RdA, Nr. 23, 3.6.1854, 177). Kurz darauf erklärte Weitling allerdings, daß jedes einzelne Bundesmitglied das Recht hätte, seine Wahl für sich, unabhängig von allen Gemeindeversammlungen, vorzunehmen. Wichtiger als das konkrete Wahlverfahren war ihm denn auch, daß die an den Wahlen Beteiligten einander möglichst gut kannten und dadurch in der Lage waren, zu beurteilen, wer sich am besten für die zu besetzenden Ämter eignete. Weitling schwebte keine bestimmte Anzahl zu wählender Delegierter vor, er empfahl aber, im Zweifelsfalle eher weniger zu benennen. Als Beispiel für die geforderten Eigenschaften eines geeigneten Abgeordneten verwies er auf die Delegiertengruppe, die ihn bei seiner letzten Reise nach Communia begleitet hatte (vgl. RdA, Nr. 24, 10.6.1854, 189f.).

Weitlings Aufruf fand zunächst wenig Resonanz, bis Mitte Dezember hatten lediglich die Bundesgemeinden Cincinnati und Detroit die Wahlen durchgeführt (vgl. RdA, Nr. 46, 16.12.1854, 361), wobei die Bundesgemeinde in Cincinnati ihre Mitglieder schon am 19. Juni, also unverzüglich nach Kenntnisnahme von Weitlings Aufruf, zur Stimmabgabe aufforderte¹.

Aus Communia war mittlerweile die Bereitschaft zum Vergleich signalisiert worden. Die Siedler erklärten, die Klage zurückgenommen zu haben und wollten die Siedlung verlassen, sobald sie ausgezahlt würden. Weitling blieb jedoch diesen Nachrichten gegenüber skeptisch und wäre nur durch eine entsprechende Nachricht von seinem Anwalt zu überzeugen gewesen (vgl. RdA, Nr. 25, 17.6.1854, 193ff.). Diese Skepsis war nicht unberechtigt.

1 Dies geht aus einem in den Wilhelm Weitling Papers befindlichen Dokument hervor, das jedoch in Knatz/Marsiske nicht verzeichnet ist. Der in Springfield lebende Sattes benannte demnach am 24. Juni Ferdinand Seyppel und August Kolefrath als Kandidaten. Beide gehörten seit Gründung des Arbeiterbundes zur Bundesgemeinde in Cincinnati, Seyppel war einer der Delegierten in Communia gewesen.

Tatsächlich findet sich in den Communia-Protokollen auch kein Hinweis auf eine Zurücknahme der Klage, sondern lediglich auf eine Verschiebung des Prozesses (vgl. Communia-Protokolle, 171)¹.

Die Schwierigkeiten, die einer raschen Beilegung des Konfliktes entgegenstanden, sah Weitling vor allem in der Uneinigkeit der Siedler untereinander. "Jeder", klagte er, "sucht seine Forderungen dadurch zu erzwingen, daß er seine Einwilligung zu einer legalen Abtretung seiner Rechte verweigert, wenn ihm nicht das gerade wird, was er verlangt, und zu der Zeit wo er es verlangt. (...) Ich will lieber mit einem Sack voll Fleisch unter eine Herde Wölfe gehen, als unter solchen Umständen mit einem Sack voll Geld unter die Kolonisten" (RdA, Nr. 25, 17.6.1854, 196). Erschwerend kam hinzu, daß von seiten der Bundesgemeinden viel zu wenig Anleihen zugesichert worden waren, um eine Auszahlung der Siedler zu ermöglichen. Damit war zugleich auch der Bau der Sägemühle auf dem umstrittenen Mühlenplatz in Frage gestellt. Wegen der ungeklärten Besitzverhältnisse hatten die Siedler die dortigen Arbeiten schon seit mehreren Monaten vernachlässigt, so daß nun die Mühlenmauer aufgrund von Hochwasser zusammengebrochen war. Zwar war der Schaden noch mit relativ geringem Aufwand zu beheben, konnte sich aber jeden Tag verschlimmern. Baldiges Handeln war daher erforderlich, jede weitere Verzögerung mußte die finanziellen Kosten für eine Lösung der Communia-Krise nur noch weiter erhöhen. Ohne die verbindliche Zusicherung von Anleihen durch die Bundesgemeinden war Weitling jedoch vorläufig handlungsunfähig (vgl. ebd., 193ff.).

Geldmangel herrschte auch in Communia. Mehrere Mitglieder hatten dort ihren Austritt erklärt und verlangten, der Konstitution entsprechend ausbezahlt zu werden. Die Siedler beschlossen daher, Vieh zu verkaufen, kündigten aber den Bundesgemeinden gegenüber auch den Verkauf von Ländereien an. Die Auflösung und Privatisierung Communias schritt voran (vgl. ebd., 195)².

Als im Juni 1854 die Verabschiedung des Homestead-Gesetzes, das jedem selbständigen Farmer den kostenlosen Erwerb von 160 Ackern Land ermöglichen sollte, anscheinend kurz bevorstand, schien sich damit dem Arbeiterbund eine neue Perspektive zu eröffnen (vgl. Kap. 3.1., 193). Wenn

1 Protokoll vom 20.5.1854.

2 Vgl. Communia-Protokolle, 171ff. - Von Ende Mai 1854 an waren die Siedler in ihren Versammlungen immer wieder mit diesen finanziellen Fragen beschäftigt.

auch die Verabschiedung des Gesetzes in Weitlings Darstellung vorläufig nicht viel mehr war als ein Gerücht und nur "fast in gewisser Aussicht" stand, so war ihm diese "fast gewisse" Aussicht doch Anlaß genug, die Gründung einer neuen Siedlung anzukündigen. Von einem Bundesmitglied war er auf ein für solche Zwecke günstig gelegenes Land aufmerksam gemacht worden und rief nun Interessierte, die über wenigstens \$ 100 Geldmittel verfügen sollten, zur Teilnahme an diesem Projekt auf. Sobald sich wenigstens ein halbes Dutzend Männer dazu gemeldet hatten, wollte er ihnen die Lage des Landes genauer beschreiben, das derzeit etwa \$ 2500 kosten sollte, nach Verabschiedung des Homestead-Gesetzes dem Arbeiterbund aber umsonst zur Verfügung stehen würde (RdA, Nr. 26, 24.6.1854, 201). Die Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch. Lediglich eine stark verstümmelte Version des Gesetzes wurde verabschiedet, die für Weitlings Projekt unerheblich war. Er kam auch später nicht mehr darauf zurück¹.

Communias und das kommunistische Ideal

Die Gründung einer neuen Siedlung wäre auch insofern wünschenswert gewesen, als die Verhältnisse in Communia alles andere als geeignet waren, für die Sache des Kommunismus zu werben. So hatte auch der dort lebende Benjamin Friedrich Weis in einem Brief erklärt, den Kommunismus "bis an den Hals dick" zu haben (RdA, Nr. 25, 17.6.1854, 194). Weitling gab zu, daß das während der letzten zwei Jahre in Communia Erreichte weit entfernt war von dem in den Garantien skizzierten Ideal und "wohl Mancher" daher "an der Wahrheit und Stichhaltigkeit jener Grundsätze und jener Organisation irre werden" könne (RdA, Nr. 26, 24.6.1854, 201).

Er hielt dies aber für einen Fehlschluß. Die Diskrepanz zwischen kommunistischem Ideal und der praktizierten Wirklichkeit in Communia widerlegte für ihn nicht jenes Ideal oder wies dessen praktische Unausführbarkeit nach, sondern war in erster Linie den gegebenen Verhältnissen geschuldet. In bemerkenswerter Klarheit gab Weitling zu bedenken, daß er in den Garantien einen die ganze Menschheit umfassenden Kommunismus skizziert hätte. Ein solcher setze aber "eine glückliche, vorhergegangene, wahrscheinlich fünfzigjährige revolutionäre Reinigung" voraus. "Ohne Schaffung einer Parthei unsers Vorbildes durch unermüdlige Belehrung kein solcher Kampf", erklärte er, "ohne einen solchen Kampf kein solcher Sieg, ohne ihn keine Verwirklichung unsers Vorbildes". Nicht

1 Vgl. RdA, Nr. 33, 12.8.1854, 258f.; RdA, Nr. 34, 19.8.1854, 265.

einmal ein nach kommunistischen Grundsätzen organisierter Staat sei ohne diese Voraussetzungen zu schaffen (RdA, Nr. 26, 24.6.1854, 201f.).

Dabei müsse aber schon ein kommunistisch organisierter Staat gegenüber dem Ideal eines weltweiten Kommunismus Abstriche in Kauf nehmen. Vor allem die Notwendigkeit einer starken militärischen Verteidigung gegenüber dem kapitalistischen Ausland würde erhebliche Einschränkungen notwendig machen. Zugleich würde das ausländische Kapital über den Außenhandel auf die inneren Verhältnisse des kommunistischen Staates einwirken und eine vollständige Verwirklichung kommunistischer Verteilungsgrundsätze unmöglich machen: "Die Eigentumsrechte der Außenwelt würden auf seine innere Organisation mit einwirken und zu störenden Modifikationen Anlaß geben". Am Beispiel eines kommunistischen Deutschlands verdeutlichte Weitling, wie weit diese Bedingungen einen solchen Staat vom kommunistischen Ideal entfernen konnten. Dabei lesen sich seine Ausführungen stellenweise wie eine gedankliche Vorwegnahme der Entwicklung der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten im 20. Jahrhundert. Überzeugend ist seine Schlußfolgerung: "Wenn aber in diesem Vergleich sich schon der Unterschied als bedeutend herausstellt, so ist derselbe hingegen beim Versuche durch Kolonisation unser Vorbild zu verwirklichen, im Vergleich zum sozialistisch organisierten Staat ganz enorm". Mit anderen Worten: Je kleiner der Rahmen, in dem kommunistische Prinzipien verwirklicht werden sollten, desto größere Zugeständnisse an die kapitalistische Umwelt würden nötig, desto weiter würde sich die Praxis vom kommunistischen Ideal entfernen. So deutlich hatte sich Weitling selten über die Möglichkeiten einer Verwirklichung des Kommunismus in kleinem Maßstab ausgesprochen. Er setzte sich damit klar ab von zeitgenössischen Versionen kommunitarischer Strategie (ebd., 202)¹.

Die Gründung gemeinschaftlicher Siedlungen war damit jedoch keineswegs sinnlos. Immerhin konnte auf diesem Wege versucht werden, "wenigstens einige kleine Theile der Vortheile unsers höchsten Ideals" zu verwirklichen. Hierfür war erforderlich, daß alle Ländereien und alles bewegliche Eigentum einer solchen Siedlung durch einen Bevollmächtigten des Arbeiterbundes gekauft wurden. Die Zentralbehörde des Arbeiterbundes müßte einen Verwalter einsetzen, der gegenüber den Mitgliedern der Siedlung dieselben Disziplinierungsmöglichkeiten haben müßte wie gegenüber fremden Arbeitern. Das Verpachten der Farmen an einzelne Mitglieder

bei gemeinschaftlicher Nutzung der Arbeitsmaschinen und Häuser hielt Weitling gegenüber einer durchweg kollektiv betriebenen Landwirtschaft für vorteilhafter. Der Handel mit den Produkten der Siedlung sollte jedoch unbedingt gemeinschaftlich betrieben werden, in diesem Punkt duldet er keinerlei Einschränkung (RdA, Nr. 26, 24.6.1854, 203).

Weitling erinnerte auch noch einmal daran, daß die Auseinandersetzungen in Communia nicht außergewöhnlich für eine derartige Siedlung waren und machte dabei auf die besondere Stellung Communias aufmerksam. "Wenn aus andern Kolonien nicht solche Stimmen erschallen", erklärte er, "so ist dieß, weil keine in solcher weitverzweigten Verbindung steht als die unsere. Nur zweie von den fünfzigen welche bestehen, haben Organe für Verbreitung ihrer Lehren, aber Rechenschaft haben sie darin für keine Gelder zu geben, denn sie sind ohne auswärtige Organisation". Diese auswärtige Organisation gab Communia und anderen noch zu gründenden Siedlungen ihre Bedeutung: "Was wir von den Kolonien des Arbeiterbundes gewiß erreichen können, das sind Heimstätten für unsere pensionsbedürftigen Mitglieder. Das können sie gewiß werden. Hoffen wir auf nicht mehr. Können wir mehr dadurch erreichen, desto besser. Aber mit Gewißheit können wir auf mehr nicht rechnen. Und mehr verlangt auch die Bundesorganisation von ihnen nicht" (ebd., 203f.). Allerdings mußte Weitling an der gleichen Stelle vorsorglich ankündigen, daß die derzeitige Krise in Communia vorübergehende Einschränkungen bei der Pensionsberechtigung erforderlich machen konnte (vgl. ebd., 207).

Ein Versuch, die Siedlung zu verkaufen

In den nun folgenden Wochen wurde es in den Spalten der Republik der Arbeiter zunächst etwas ruhiger um die Communia-Krise. Noch einmal wurden die wichtigsten Argumente ausgetauscht, die sich im wesentlichen darauf reduzieren lassen, daß jede Seite zunächst ihre eigenen Forderungen anerkannt wissen wollte, bevor sie auf die Forderungen der Gegenseite einging. Die Siedler wollten Communia dem Arbeiterbund überlassen, sobald sie ihre Guthaben ausgezahlt bekämen. Weitling hingegen weigerte sich, den Arbeiterbund als Schuldner Communias zu begreifen, sondern sah diesen vielmehr in der Rolle des Gläubigers. Er wollte so lange kein Geld in die Siedlung schicken, wie von dort nicht die gegenüber dem Arbeiterbund bestehende Schuld in Höhe von \$ 10000 in gerichtlich verbindlicher Form anerkannt worden war. Die Bundesmitglieder ermahnte er zudem ausdrücklich, daß eine Wahrung der Interessen des Arbeiterbundes kaum möglich

1 Weitlings Verhältnis zum Kommunitarismus wird ausführlicher behandelt in Kap. 3.3.

war, sofern sie nicht von geeigneten Bundesmitgliedern vor Ort vorgenommen würde¹. Dies waren für die nächsten sechs Wochen die letzten Nachrichten über *Communia*, die den Lesern der *Republik der Arbeiter* mitgeteilt wurden.

Dabei hätte es durchaus Anlaß für Berichte gegeben. In einem Schreiben vom 18. Juni, das in der *Republik der Arbeiter* noch veröffentlicht worden war, hatten die Siedler dem Arbeiterbund ein Ultimatum gestellt. Um ihren aktuellen Geldbedarf zu decken, so erklärten sie, seien sie bereits gezwungen gewesen, Vieh zu verkaufen und einen Teil ihrer Ländereien zum Verkauf auszuschreiben. Sie wollten in dieser Weise fortfahren und drohten darüber hinaus "umfassendere Maaßregeln, die zur Regelung der Sache dienlich sind", an, falls sie innerhalb der nächsten vier Wochen nichts vom Arbeiterbund hören sollten (*RdA*, Nr. 27, 1.7.1854, 213). Mit diesen umfassenderen Maßregeln konnte nur der Verkauf der gesamten Siedlung gemeint sein.

Das Schreiben der Siedler war keine leere Drohung. Am 11. Juli 1854 versammelten sie sich, um die notwendigen Maßnahmen zum Verkauf der Siedlung zu besprechen. Der Verkauf wurde offenbar besonders stark von Venus betrieben, der in dieser Versammlung bereits einen Plan zur Verteilung des Verkaufserlöses vorlegen konnte. Demnach sollten zunächst die schon gekündigten Anleihen und Schulden ausbezahlt werden, sodann die Anleihen und Guthaben der Mitglieder. Als nächstes sollte mit dem Arbeiterbund über den Mühlenbau abgerechnet und schließlich ein etwaiger Überschuß auf diejenigen Mitglieder verteilt werden, die an dessen Erwirtschaftung beteiligt gewesen waren (vgl. *Communia*-Protokolle, 180).

Brandenberger, der hierbei von Klopfer und Weis unterstützt wurde, hatte gegen den Verkauf keine grundsätzlichen Bedenken, wandte aber ein, daß er zuvor mit dem Arbeiterbund ins Reine kommen und sich außerdem bei Gesetzkundigen informieren wolle, ob die Siedler zu diesem Verkauf überhaupt berechtigt seien. Trotz dieser Einwände wurde die Versteigerung sämtlichen Grundeigentums für Montag in vier Wochen, also den 14. August, beschlossen. Dies sollte in den Zeitungen *Clayton County Herald*, *Miner's Express* und *Republik der Arbeiter* angezeigt werden (vgl. ebd., 180f.).

Weis, mit der Benachrichtigung der Zeitungen beauftragt, schrieb jedoch nur an die *Republik der Arbeiter*, da er zunächst Brandenbergers Erkundigungen bezüglich der Rechtmäßigkeit eines solchen Verkaufs abwarten wollte. Er erntete dafür harte Vorwürfe, wurde aber von Brandenberger,

1 Vgl. *RdA*, Nr. 27, 1.7.1854, 211ff.; *RdA*, Nr. 29, 15.7.1854, 227f.

Klopfer und Baumann in seiner Vorgehensweise unterstützt (vgl. *Communia*-Protokolle, 181f.)¹. Neben Brandenberger und Klopfer lehnte auch Ose jegliche Verantwortung für die Folgen eines Verkaufes ab und erklärte, zuvor mit dem Arbeiterbund abrechnen zu wollen. Krieg, Venus und Ponsar beharrten demgegenüber auf ihrem Eigentumsrecht an der Siedlung, das sie folglich auch zum Verkauf berechtigte (vgl. ebd., 181).

Mit keinem Wort ging Weiting in der *Republik der Arbeiter* auf diese Verkaufspläne ein. Wahrscheinlich vertraute er auf die Mitteilung seines Anwaltes, der einen Verkauf der Siedlung aufgrund der Bestimmungen der Konstitution für ausgeschlossen hielt und dies auch Brandenberger mitgeteilt hatte². Aufgrund dieser Auskunft sahen einige Siedler mit dem Verkauf hohe Prozeßkosten auf sich zukommen und lehnten ihn daher ab. Dem wurde von anderen Siedlern mit der Erklärung begegnet, diese Kosten notfalls allein tragen zu wollen. Auch diese Erklärung konnte allerdings die Debatten nicht zu einem Ende bringen, weiterhin gab es Differenzen über die Frage, ob der Verkauf über die Vermittlung des Gerichtes vorgenommen werden müsse oder ob dies nicht nötig sei (vgl. ebd., 182f.)³.

Die Vorbereitungen für den Verkauf wurden fortgesetzt, bis Venus am 5. August erklärte, in Garnavillo die Auskunft erhalten zu haben, daß es günstiger sei, die Angelegenheiten der Siedlung dem Gericht zur Entscheidung zu übergeben, anstatt selbst den Verkauf zu übernehmen (vgl. ebd., 184). Damit überzeugte er wahrscheinlich alle übrigen Siedler, den Verkauf vorläufig nicht vorzunehmen. Eindeutige Hinweise hierfür finden sich in den Protokollen zwar nicht, ebensowenig geht aus dieser Quelle aber auch die Durchführung des Verkaufs hervor. Am 19. August, also fünf Tage nach dem für die Versteigerung vorgesehenen Datum, wurde über die Bezahlung der in den Zeitungen erschienenen Verkaufsanzeigen beraten. Hierbei wurde beschlossen, die Kosten der Klage gegen Weiting und die ersten Verkaufsanzeigen als Angelegenheit der gesamten Siedlung zu betrachten. Die Kosten der Anzeigen für die am 14. August geplante Versteigerung sollten hingegen denjenigen Mitgliedern berechnet werden,

1 Protokoll vom 15.7.1854; vgl. auch *RdA*, Nr. 30, 22.7.1854, 240, wo der Erhalt eines Briefes von "W." aus *Communia* vom 12. Juli bestätigt wird.
2 Vgl. den Brief von J. Burt, Dubuque, 12.7.1854, an Weiting (WWP, Dok. 100) und *Communia*-Protokolle, 181 (Protokoll vom 15.7.1854), wo Brandenberger von seinen Erkundigungen bei Burt berichtet.
3 Protokolle vom 22.7. und 29.7.1854.

die diesen Verkauf durch ihre Unterschrift unterstützt hatten (vgl. Communia-Protokolle, 186). Das gleichzeitige Fehlen jeglicher Hinweise auf eine erfolgreiche Durchführung der Versteigerung deutet eher auf eine vorläufige Zurücknahme der Verkaufsabsichten. Dies wird bestätigt durch eine mehrere Wochen später erfolgte Äußerung Weitlings, derzufolge die Besitzverhältnisse in Communia nur über einen öffentlichen Verkauf endgültig und im Sinne des Arbeiterbundes geklärt werden könnten (vgl. RdA, Nr. 41, 7.10.1854, 322). An anderer Stelle erklärte er, daß die Konstitution Communias einen Verkauf von Grundeigentum nahezu unmöglich mache. Die praktischen Erfahrungen, auf die er sich dabei bezog, waren wahrscheinlich die auf den 14. August gerichteten Bestrebungen (vgl. RdA, Nr. 36, 2.9.1854, 282).

Ein letzter Versuch zur Einigung

In einem Brief, der den Siedlern in einer Versammlung am 26. August vorgelesen wurde, hatte Weitling seine Bereitschaft zu einer erneuten Reise nach Communia signalisiert (vgl. Communia-Protokolle, 187). Seine Absicht war, den Forderungen der Siedler zu genügen, um dann die Besitzverhältnisse in Communia und das Verhältnis zum Arbeiterbund durch einen öffentlichen Verkauf klar regeln zu können (vgl. RdA, Nr. 41, 7.10.1854, 322f.). Er fürchtete nicht, daß Communia dem Arbeiterbund auf gesetzlichem Wege verloren gehen könnte. Was ihn zum Handeln drängte, scheint vielmehr die aufgrund der andauernden Streitigkeiten nachlassende Moral der Bundesmitglieder gewesen zu sein. Nachdrücklich wies er darauf hin, daß der gesetzliche Anspruch des Arbeiterbundes auf die Siedlung ohne Nutzen war, wenn er nicht vor Ort von Bundesmitgliedern vertreten wurde (vgl. RdA, Nr. 36, 2.9.1854, 282).

Zum Zeitpunkt, als Weitling seine Reise in der Republik der Arbeiter ankündigte, war vermutlich das ehemalige Bundesmitglied Warmkessel bereits nach New York zurückgekehrt. Warmkessel hatte sich nach Communia begeben, um seinen dort lebenden Sohn abzuholen. Die New Yorker Bundesgemeinde hatte ihn gebeten, sich bei dieser Gelegenheit näher über die Differenzen zwischen den Siedlern und Weitling sowie über die Möglichkeit einer gütlichen Lösung zu erkundigen. Dies geschah in einer extra für diesen Zweck in Communia einberufenen Versammlung am 4. September.

Die Siedler erklärten, sich weiterhin unter den bereits bekannten Bedingungen mit Weitling einigen zu wollen. Gegen Ausbezahlung oder Verpfändung ihrer Guthaben wollten sie die Siedlung dem Arbeiterbund

oder Weitling überlassen. Zu der von Weitling geforderten Erneuerung der Hypothek für die Gelder des Arbeiterbundes erklärten sie, daß eine solche aufgrund ihrer Konstitution nicht möglich sei. Diese Auskunft sei sowohl ihnen als auch Weitling von Gesetzeskundigen bereits mehrmals erteilt worden. Die frühere Hypothek sei von ihnen annulliert worden, weil die dadurch gesicherten Gelder größtenteils entweder für die auf Weitlings Grund und Boden befindliche Mühlenanlage ausgegeben oder von in der Siedlung lebenden Bundesmitgliedern "als ihre der Central-Commission gemachten Anleihen beansprucht" worden seien. Für solche Gelder wollten sie keine Hypothek ausstellen (Communia-Protokolle, 188f.).

Daß Weitling - trotz dieser Bedingungen - zu einer Reise nach Communia bereit war, wirkt erstaunlich. Tatsächlich hatte er offenbar zu diesem Zeitpunkt seine Forderung nach Erneuerung der Hypothek durch die Siedler fallengelassen. Als Bedingung für eine Lösung der Streitigkeiten nannte er an erster Stelle die Ansiedelung zuverlässiger Bundesmitglieder in Communia, denen er die Verwaltung der Bundesinteressen anvertrauen konnte. Von diesen erwartete Weitling die Zusicherung, sich bis zur Vollendung des Mühlenbaus der Zentralgruppe anschließen und folglich mit dem niedrigsten Lohnsatz zufrieden sein zu wollen. Allen Weisungen der Bundesbehörde sollten sie unbedingt Folge leisten. Dies verlangte Weitling auch von denen, die nach Beilegung des Streits noch in der Siedlung bleiben wollten. Wenn dann die Eigentumsrechte der Siedlung in gesetzlich gesicherter Form auf den Arbeiterbund übertragen worden waren, konnten die Auszahlungen an diejenigen beginnen, die Communia verlassen wollten (vgl. RdA, Nr. 42, 14.10.1854, 329).

Bevor aber tatsächlich Schritte in diese Richtung unternommen werden konnten, forderte Weitling eine genaue und verbindliche Auflistung der Forderungen von seiten der Siedler. Er selbst schätzte den Betrag der für einen Ausgleich nötigen Auszahlungen auf \$ 6363, wollte aber auf Grundlage einer solchen unsicheren Schätzung allein keinerlei Maßnahmen ergreifen (vgl. ebd., 330). "Unterordnung und Respekt", faßte er seine Bedingungen für einen Ausgleich knapp zusammen, "vor meinen Anordnungen verlange ich also als moralischer und gesetzlicher Repräsentant des Arbeiterbundes von Euch. Die hohe Ehre des Prinzips, das ich vertrete, gebietet mir, so zu Euch zu sprechen. Und wenn Ihr diese Unterordnung bescheiden zugesagt, dann soll mir noch das Recht bleiben, Euch zu sagen: Hier habt Ihr das Geld für Eure Ansprüche, geht und verlaßt die Kolonie" (ebd., 331).

Zwei Hindernisse stellten sich seinen Absichten entgegen. Zum einen war es den Siedlern, so Weitling, nie um eine Sicherung Communias für die Zwecke des Arbeiterbundes gegangen, sondern um ihren persönlichen Vorteil. "Was sie ruinieren, soll der Arbeiterbund bezahlen, was sie brauchen, soll er anschaffen, was er aufbringt, wollen sie für sich verwenden, ihr Conto soll immer sicher sein, aller Schaden soll auf uns fallen, soll uns angerechnet werden, und um die Rechnung einfach zu machen, mir zur Last fallen" (RdA, Nr. 44, 28.10.1854, 346). Er erwartete daher nicht, daß sie auf seine Vorschläge eingingen, solange sie noch auf Auswege spekulieren konnten, die ihnen größere Vorteile einbringen würden (vgl. RdA, Nr. 46, 16.12.1854, 362).

Zum anderen fehlte es zunehmend an geeigneten Mitgliedern, die die Interessen des Arbeiterbundes in Communia hätten vertreten können. Weitling beklagte, daß verbindliche Zusagen, nach Communia ziehen zu wollen, wieder zurückgenommen wurden und mußte feststellen, daß die Communia-Krise den Arbeiterbund empfindlich getroffen hatte. "Die Propaganda geht also rückwärts anstatt vorwärts, die Mitgliederzahl des Bundes vermindert sich, anstatt daß sie sich vermehren sollte. Die Leser des Blattes werden weniger, seine Hilfsquellen geringer. Das ist es, was die Erbfeinde des Bundes in der Kolonie wünschten. Diesem Wunsche sind die Mitglieder des Bundes ziemlich nahe gekommen". Er erwartete, daß sich dieser Schrumpfungprozeß so lange fortsetzen würde, bis nur noch "die Besten und Ausdauerndsten" übrig wären, die dann für ihre Propaganda die Siedlung nicht mehr bräuchten. Mit diesen wollte Weitling dann - ohne Communia - von vorne anfangen (RdA, Nr. 44, 28.10.1854, 347).

Angesichts dieser Einschätzung ist es überraschend, daß Weitling schon eine Woche später in einer Notiz die Streitigkeiten mit den Siedlern als kurz vor ihrer Lösung stehend darstellte. Hierbei stützte er sich auf ein Schreiben aus Communia, "dem wir vollkommen Glauben schenken können". Namentlich lobte er Baumann, Brandenberger und Ose, "welche ihre Fehler, durch ihr Streben die Colonie dem Bunde zu erhalten, reichlich wieder gut gemacht haben" (RdA, Nr. 45, 4.11.1854, 360).

Das erwähnte Schreiben ist nicht überliefert. Da außerdem in der Zeit vom 7. Oktober bis 1. November 1854 in Communia keine Versammlungen protokolliert wurden, ist unklar, auf welche Ereignisse sich diese Notiz stützt. Vom Streit um den Verwalterposten in Communia und den daraufhin erfolgten Neuwahlen konnte Weitling zu diesem Zeitpunkt noch nichts wissen, er berichtete darüber auch erst Mitte Dezember in

der nunmehr wieder monatlich erscheinenden Republik der Arbeiter (vgl. RdA, Nr. 46, 16.12.1854, 367)¹. Wiederum billigte er die Handlungsweise Brandenbergers, der die neu gewählte Verwaltung mit Venus an der Spitze nicht anerkennen wollte und Maßnahmen gegen einen Verkauf des Siedlungseigentums ergriffen hatte, obwohl dies "die Hoffnung auf eine bittere² friedlichere Ausgleichung fast verschwinden" ließ (ebd.).

Die Auflösung der Siedlung

Anlaß für die Neuwahl der Verwaltung in Communia war die von der Mehrheit der Siedler betriebene Klage um Auflösung der Siedlung gewesen, der von Brandenberger, hierin unterstützt von Baumann und Klopfer, widersprochen wurde (vgl. Communia-Protokolle, 190ff.). Als Weitling im November seine Reise nach Communia antrat, ging er davon aus, daß diese Klage vom Gericht zurückgewiesen worden war (vgl. RdA, Nr. 46, 16.12.1854, 361). In Dubuque mußte er jedoch von seinem Anwalt erfahren, daß dies nicht der Wahrheit entsprach. Die Klage lag weiterhin beim Gericht, das nun vor allem die Frage zu klären hatte, ob die Siedlung mit fremden Schulden belastet war oder nicht. Falls ja, konnte sie den Staatsgesetzen von Iowa zufolge aufgelöst werden, auch wenn ihre eigene Konstitution dies nicht zuließ. Juristisch entscheidend war daher die Frage, ob die Schulden an den Arbeiterbund, die einzigen, mit denen Communia belastet war, als fremde Schulden zu betrachten waren. Die klageführende Partei zur Zurücknahme der Klage bewegen zu können, schien aussichtslos. Mit der Auszahlung seines Anteils war niemand mehr zufriedenzustellen, da sich mittlerweile die Ansicht verbreitet hatte, die Siedlung hätte eine enorme Wertsteigerung erfahren. Auflösung und Verkauf Communias mußten daher einen beachtlichen Überschuß einbringen, der auf die Mitglieder verteilt werden sollte. Unter diesen Umständen sah Weitling keinen Grund, seine Reise nach Communia fortzusetzen. Da aufgrund der Wertsteigerung auch die Forderungen des Arbeiterbundes als gesichert gelten konnten, riet ihm auch sein Anwalt, die Klage ruhig abzuwarten (vgl. ebd., 362f.).

1 Vgl. Communia-Protokolle, 190ff. (Protokolle vom 1.11., 3.11., 4.11. und 11.11.1854).
2 So in der Vorlage, möglicherweise ein Druckfehler oder eine Vermengung mit dem englischen Wort better. Offensichtlich geht es um eine "bessere friedliche Ausgleichung".

Eine gerichtliche Auflösung der Siedlung erschien Weitling als der sicherste Weg, den Mitgliedern des Arbeiterbundes die ihm anvertrauten Gelder zu erhalten, deren Betrag er auf \$ 6000 bis 9000 schätzte. Diese finanzielle Verpflichtung gegenüber den Bundesmitgliedern wollte er erfüllt wissen, bevor er über die weitere Existenz des Arbeiterbundes nachdenken konnte. Entgegen seinem wenige Wochen zuvor geäußerten Lob über Brandenberger unterstützte er daher nun die Partei der älteren Siedler, die die Klage um Auflösung Communias betrieb (vgl. RdA, Nr. 1, 13.1.1855, 2ff.). Dieser zunächst überraschende Sinneswandel darf nicht als Zeichen für eine Wankelmütigkeit Weitlings verstanden werden. Er illustriert vielmehr die Undurchschaubarkeit der Parteiverhältnisse in Communia.

Zur Kennzeichnung der verschiedenen Parteien hatten sich mittlerweile die Begriffe "Alte" bzw. "Neue" durchgesetzt, womit die jeweilige Aufenthaltsdauer in der Siedlung gemeint war. Beide Parteien reklamierten für sich, vor allem die Interessen des Arbeiterbundes im Auge zu haben. Weitling hatte ja wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bundesinteressen vor Ort von geeigneten Mitgliedern des Arbeiterbundes vertreten werden müßten und vertraute vielleicht aus diesem Grunde zunächst mehr auf die Neuankömmlinge. Das Gespräch, das er Ende November mit seinem Anwalt in Dubuque führte, scheint ihn dann von dieser Ansicht abgebracht zu haben. Der Partei der Neuen um Brandenberger wurde von seiten der Alten vorgeworfen, sich vor allem aus Gründen persönlicher Bereicherung gegen eine Auflösung der Siedlung zu stellen¹. Dieser Auffassung schien nun auch Weitling zuzustimmen.

Endgültig überzeugt haben dürfte ihn ein Schreiben der Alten, in welchem diese ihre Schulden gegenüber dem Arbeiterbund ausdrücklich anerkannten und erklärten, daß die Siedlung durch die Auflösungsklage dem Bund nicht verloren gehen, diesem vielmehr unter gesicherten Eigentumsrechten erhalten bleiben solle. Ihre Vorschläge waren Weitling aus dem Herzen gesprochen: "Das Beste für den Bund unter den gegenwärtigen Umständen wäre: Wenn alle Coloniemitglieder mit einem Verkauf der Colonie an die Trustees des Arbeiterbundes einverstanden wären, damit der Kauf auf Privatwege abgemacht werden könnte, etwa zu dem im letzten Inventar angesetzten Preise, wogegen bei einem öffentlichen Verkauf der Bund riskieren muß, daß die Kaufsumme seine Kräfte übersteigt".

1 Vgl. RdA, Nr. 46, 16.12.1854, 364f.; RdA, Nr. 2, 17.2.1855, 12f.; RdA, Nr. 3, 17.3.1855, 22f.

Außerdem konnten so Anwalts- und Gerichtskosten gespart und verhindert werden, daß der Sache des Arbeiterbundes durch unerwünschte Publizität allzusehr geschadet würde (RdA, Nr. 2, 17.2.1855, 14).

Weitling war mit diesen Vorschlägen "vollkommen einverstanden", allerdings nur unter der Voraussetzung, daß ihm "die Möglichkeit der Abrechnung und die sichere Uebertragung der angelegten Gelder im Interesse aller Beteiligten" garantiert würde. Den Alten räumte er bei dieser Gelegenheit die ohnehin größte Entscheidungsbefugnis in dieser Angelegenheit ein. Neben dem Abwarten der richterlichen Entscheidung war es jetzt noch wichtig, Bevollmächtigte des Arbeiterbundes zu wählen, um eine reibungslose Überschreibung des Eigentums zu gewährleisten (RdA, Nr. 2, 17.2.1855, 14f.).

An der gleichen Stelle gab Weitling auch einen Überblick über die derzeitige Verbreitung des Bundes, der sich demnach nur noch auf die Gemeinden in New Orleans, Philadelphia, New York, Louisville, Detroit und Bahia (Brasilien) stützen konnte. Von den Gemeinden in St. Louis und Newark nahm er an, daß sie sich aufgelöst hatten, die Gemeinden in Baltimore und Cincinnati hatten sich auf die Seite der Neuen in der Siedlung geschlagen. Mit Verwunderung registrierte er, daß sich auch unter diesen Umständen noch neue Mitglieder meldeten, hielt aber derartige Neuaufnahmen nicht für ratsam (vgl. ebd., 15).

Die Reste des Arbeiterbundes waren immerhin noch so funktionsfähig, daß Weitling Mitte April 1855 aus den fünf zu ihm haltenden Bundesgemeinden die Wahl der Bevollmächtigten melden konnte (vgl. RdA, Nr. 4, 18.4.1855, 31f.). Mit der Verhandlung über die Auflösungsklage war für den vierten Montag im Mai gerechnet worden (vgl. RdA, Nr. 2, 17.2.1855, 14)¹. Bis Juli 1855 erschienen noch drei Ausgaben der Republik der Arbeiter, die jedoch verschollen sind.

Die Angaben Wittkes und Schlüters, die beide die letzte Ausgabe der Republik der Arbeiter auf den 21. Juli 1855 datieren und auch daraus zitieren bzw. detaillierte Angaben über den Inhalt machen², werden durch einen Brief Weitlings bestätigt, den dieser am gleichen Tag aus New York an "Lieben Brüder" richtete (WWP, Dok. 7). Er kündigte darin eine Reise durch die Vereinigten Staaten an, auf der er zunächst Gegenden besuchen

1 Dies wäre der 25. Mai gewesen. Möglicherweise war aber auch Montag, der 4. Mai gemeint.

2 Vgl. Schlüter, 119, 123f.; Wittke, 153f., 218.

wollte, in die er bis dahin noch nicht gekommen war. Die Republik der Arbeiter könne aus diesem Grund vorläufig nicht mehr erscheinen, die Abonnenten sollten jedoch stattdessen gelegentliche Lieferungen der Denk- und Sprachlehre bekommen. "Ich halte es für das Beste", schrieb er, "den Abonnenten je 2 u [?] 2 Bogen von diesem Werke zu schicken u denen, welche das Ganze im Voraus bezahlen, am Ende noch ein ganzes vollständiges Heft. Im July also erhaltet Ihr erst die erste Sendung der Sprachlehre, dann das Blatt, dann reise ich". Ausdrücklich war die Einstellung des Erscheinens des Blattes als vorübergehend geplant. Allerdings erwartete Weitling eine lange Pause, nach der er dann nicht mehr über Communia darin schreiben wollte (WWP, Dok. 7).

Aus demselben Brief geht auch hervor, daß die Klage um Auflösung der Siedlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war, vielmehr könne es "noch jahrelang dauern, wenn die Partheien sich nicht vereinigen" (ebd.). Weiterhin erschien ein gütlicher Vergleich als die für alle günstigste Lösung.

Weitlings Reisevorhaben war offenbar auch dadurch ermöglicht worden, daß er vier Tage zuvor, am 17. Juli 1855, von seiner Verantwortlichkeit als Bevollmächtigter des Arbeiterbundes entbunden worden war. Ein entsprechendes englischsprachiges Dokument wurde neben 29 anderen Mitgliedern auch von dem - offenbar neuen - Präsidenten des Arbeiterbundes, Jakob Fischer, dem Schatzmeister Friedrich Eggart, dem Sekretär Franz Luig und dem Präsidenten der Propagandakommission Mathias Gunkel unterzeichnet (vgl. WWP, Dok. 153)¹. Demnach war es noch zu dem von Weitling für Mai vorgesehenen Bundeskongreß gekommen. Zumindest konnte die Bildung einer neuen Exekutive des Arbeiterbundes vorgenommen werden, die sich selbst für autorisiert hielt, juristisch verbindliche Dokumente abzufassen².

Demnach markiert das Ende des Erscheinens der Republik der Arbeiter weder den Rückzug Weitlings aus der Arbeiterbewegung noch das Ende des Arbeiterbundes. Vielmehr hoffte Weitling noch im Sommer 1856 weiterhin auf einen möglichen Neuanfang, der erfolgen konnte, nachdem

1 Die Zuordnung dieses Dokuments zu der Auflistung der Wilhelm Weitling Papers in Knatz/Marsiske ist nicht ganz sicher. Es ist möglich, daß es, wie einige andere Dokumente auch, nur noch auf dem mir vorliegenden Mikrofilm vorhanden ist, nicht aber im Weitling-Nachlaß.
2 Inwieweit die Zurücknahme der Weitling erteilten Vollmacht tatsächlich juristische Gültigkeit beanspruchen konnte, kann hier allerdings nicht geklärt werden.

die Angelegenheit mit Communia einmal verbindlich geregelt war (vgl. WWP, Dok. 14)¹.

Ein entscheidender Schritt zu einer solchen Regelung erfolgte offenbar im Mai 1856. In einem Brief an Weitling vom 1. Juni 1856 teilte Franz Hofer mit, daß die Siedlung gerichtlich aufgelöst worden sei. Ein Komitee, bestehend aus John Garber, Denis Quigley und einem Captain Reed, sei mit der Untersuchung der Sache beauftragt, um in der nächsten Sitzungsperiode des Gerichts den Verkauf und die Ausbezahlung vornehmen zu können (vgl. WWP, Dok. 102). Zu einer ersten Versteigerung, bei der jedoch nur bewegliches Eigentum verkauft wurde, kam es am 13. Oktober. Eine Woche später sollte das Gericht dann erneut zusammenkommen. Denis Quigley, der Weitling von diesen Vorgängen unterrichtete, erwartete eine Entscheidung, auch Grundeigentum zu verkaufen (WWP, Dok. 104 und 106)². Ob es tatsächlich zu einer Gerichtsentscheidung kam, ist nicht bekannt. Aus Verträgen, die sich im Iowa State Historical Department, Des Moines, bei den Communia Papers befinden, geht aber hervor, daß in den folgenden Jahren Denis Quigley und John Garber als Bevollmächtigte der Communia Working Mens League die Siedlung bzw. Teile von ihr an frühere Siedler verpachteten. Der früheste dieser Verträge datiert vom 29. September 1857, der späteste vom 29. März 1863.

1 Hierbei handelt es sich um einen Brief Weitlings an F. Hofer vom 16.8.1856.
2 Hierbei handelt es sich um einen Brief von Denis Quigley, Littleport, 10.10.1856, an Weitling und von F. Hofer, Dubuque, 9.11.1856, an Weitling.